II.

m.

Jurispr. p. Rr

Jus gale 15

Die Erbfolge

nach

Frankreichs Civil-Gesetzbuch.

Von

M. J. Grebel,

Advokat zu Koblenz.

Erster Theil.

Die Intestat-Erbfolge.

Koblenz, 1805.

in der Lassaulx'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Erster Titel.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Seite
Eröfnung der Erbfolgen 1

Zweiter Abschnitt.

Grade der Verwandtschaft 9

Zweiter Titel.

Erbfolge-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Erbfolge der Deszendenten 20
Erbfolge der Aszendenten 29
Erbfolge der Kollateralen 44

Zweiter Abschnitt.

Rechtmässige Kinder 57
Natürliche Kinder 68

Dritter Abschnitt.

Rechte der natürlichen Kinder 81
Beerbung der natürlichen Kinder 89

Vierter Abschnitt.

Erbfolge der Adoptiv-Kinder 96
Erbfolge der Adoptiv-Eltern 99

Fünfter Abschnitt.

Erbfolge des letztlebenden Ehegatten . . . 102

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

	Seite
Unfähigkeit zu erben	106
Unwürdigkeit zu erben	108
Siebenter Abschnitt.	
Erbfolge der Spitäler	110
Achter Abschnitt.	
Erbfolge des Fiskus	111

Druckfehler.

Seite 27. Zeile 8. lese man: Seite 22. und 23.
— — 84. — 16. lese man: sujet à rapport.

Die neuere Erbfolge-Ordnung erhielt in den vier deutschen Departementen Gesetzkraft wie folgt:

in den Departementen von der Saar und von Rhein und Mosel den 15. Floreal J. 11. (5. April 1803.)

in jenen von der Ruhr und vom Donnersberge den 16. Floreal J. 11. (6. April 1803.)

Erster Titel.

Einleitung.

Uebersicht dieses Titels.

Die Erbfolge ist die Art, wie das Vermögen, die Rechte, Schulden und Lasten von Personen, welche entweder natürlich oder bürgerlich sterben, an andere Personen, die in derselben Stelle eintreten, übertragen werden.

Die Intestat-Erbfolge setzt voraus, daß der Verstorbene bei Lebzeiten über seine Verlassenschaft, weder ganz noch zum Theil, auf eine giltige Weiße verfügt habe.

Ehe ich die Grundsätze entwickele, worauf die Intestat-Erbfolge beruhet, wird es nöthig seyn, über die Eröfnung der Erbfolgen überhaupt, und über die Art, wie die Grade der Verwandtschaft berechnet werden, einiges voranzuschicken.

§. 1.

Eröffnung der Erbfolgen.

Die Erbfolgen werden eröffnet

1) durch den natürlichen Tod (718.)

2) durch den bürgerlichen Tod, und zwar von dem Augenblicke an, da man diesem Tode als Folge einer gerichtlichen Verurtheilung verfallen ist (719.)

Um auf die Verlassenschaft einer Person, von der man Erbe ist, ein Recht zu erlangen, darf man sie nur einen Augenblick überlebt haben. Z. B. der Vater stirbt, natürlich oder bürgerlich ist gleichviel; sein Sohn stirbt eine Minute später; die Erbschaft ist an den Sohn übergegangen gewesen und wird folglich von dessen Erben eingesammelt.

I. Eröffnung der Erbsolgen durch den natürlichen Tod.

Zuweilen kommen zwei Personen, wovon eine zur Erbschaft der andern berufen ist, zur nämlichen Zeit um ihr Leben, ohne daß sich bestimmen lasse, welche von beiden zuerst und welche zuletzt gestorben, und welche somit der Erbe der andern sei. In diesem Falle ist es, beim Mangel an Beweißen, eben nicht leicht zu bestimmen, wem die Verlassenschaft zugehöre. Z. B. Paul und Peter, Stiefbrüder von der Mutter her, kommen beide um, ohne Kinder zu hinterlassen. Paul hat keine Aszendenten, sondern blos einen Stiefbruder vom Vater her. Dagegen hat Peter weder Vater, noch

Mutter, noch Geschwister, sondern seinen väterlichen und seinen mütterlichen Grosvater. Ist nun Paul zuerst gestorben, so geht dessen Verlassenschaft, da zwei Brüder, ein Stiefbruder vom Vater (Johann) und ein Stiefbruder von der Mutter her (Peter), vorhanden sind, zum Theil an Johann und zum Theil an Peter über, nämlich die väterliche Hälfte an Erstern, und die mütterliche an Letztern, der, da er nicht lang nach Paul verschieden ist, diese Hälfte nebst seinem übrigen Vermögen an seinen väterlichen und seinen mütterlichen Grosvater überträgt. Ist aber Paul zuletzt gestorben, so war ihm, ehe er selbst sein Leben einbüßte, die ganze Verlassenschaft von Peter bebereits anheimgefallen, da dieser, in dem unterstellten Falle, keine Geschwister zurück läßt, und Paul überträgt mithin die Erbschaft von Peter sammt seinem eignen Vermögen auf seinen Stiefbruder Johann, so, daß alsdenn der väterliche und der mütterliche Grosvater von Peter leer ausgehen, obgleich sie geerbt haben würden, wenn Peter den Paul überlebt hätte.

Bei der Ungewißheit, die in diesen und in ähnlichen Fällen über den frühern oder spätern Tod der verunglückten Personen herrscht, bleibt kein anderes Mittel übrig, als seine Zuflucht zu Vermuthun-

gen *) zu nehmen. Die Vermuthungen, welche das Gesetz selbst aufstellt, lassen sich unter folgende zwei Regeln bringen:

Erste Regel: wenn mehrere Personen, von denen wechselwiße die eine zur Erbschaft der andern berufen ist, in einem und demselben Ereignisse das Leben verliehren, und man hiebei nicht unterscheiden kann, welche zuerst gestorben, so sind die Vermuthungsgründe für das Ueberleben der einen oder der andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten (720.)

Hieraus folgt

1) daß, wenn das Ereigniß in einer Feuersbrunst bestanden, derjenige als zuletzt umgekommen angesehen werden müsse, den man in dem Theile des Gebäudes, der zuletzt eingeäschert worden, gefunden hat;

2) daß, wenn das Ereigniß eine Schlacht oder ein Scharmützel war, derjenige als zuletzt getödtet betrachtet werden müsse, der in jenem Korps gefallen ist, das zuletzt in der Affaire gefochten hat;

3) daß, wenn mehrere Personen in einer Wohnung ermordet worden sind, derjenige, welcher

---

*) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß die Vermuthungen da, wo ein Beweis vorliegt, wegfallen, indem die Wahrheit immer die Vermuthungen verdrängt.

zunächst an dem von den Mördern gewählten Eingange gefunden wird, als zuerst getödtet gehalten werden müsse; doch, waren in diesem Falle unter den Ermordeten auch Kinder, zu schwach um Gegenwehre zu leisten, so würde man vermuthen müssen, daß die Mörder zuerst die Eltern, von denen sie eher Widerstand zu befürchten gehabt, und nach ihnen die Kinder getödtet hätten.

Zweite Regel: in Ermanglung von Umständen, welche die That begleitet haben, wird auf die Stärke des Alters oder Geschlechtes Rücksicht genommen. (720.)

Dies würde der Fall seyn, wenn mehrere Personen in einem und demselben Theile eines verbrannten Gebäudes, in dem nämlichen Korps bei einem Treffen, bei einem Schiffbruche, bei einer verübten Mordthat umgekommen wären.

Man bemerke hierüber Folgendes:

1) wenn diejenige, welche zusammen das Leben verlohren haben, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so tritt die Vermuthung ein, daß der Aelteste von ihnen am längsten gelebt habe (721)

2) waren sie alle über sechszig Jahre alt, so streitet diese Vermuthung für den Jüngsten (721.)

3) waren Einige noch nicht fünfzehn, die andern aber mehr als sechszig Jahre alt, so

ist die Vermuthung des Ueberlebens für die Erstern (721.)

4) hatten diejenigen, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, aber doch weniger als sechszig Jahre, so wird bei der Gleichheit des Alters, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, als Vermuthung angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; sind sie von einem Geschlechte, so soll bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung angenommen werden, wodurch die Succession nach dem gewöhnlichen Naturlaufe anheim fällt, und also von dem Jüngern vermuthet werden, daß er den Aeltern überlebt habe (722)

II. Eröffnung der Erbfolgen durch den bürgerlichen Tod.

Die Verurtheilung zum nachtürlichen Tode zieht den bürgerlichen nach sich *) [23.]

Bei der Frage: wann ist man dem bürgerlichen Tode verfallen? muß man zwei Fälle von einander unterscheiden. Das Urtheil, welches ihn verhängt,

*) Noch zur Zeit kennen wir keine Verurtheilung, welche den bürgerlichen Tod nach sich zöge, als jene zum natürlichen Tode; doch ist vorauszusehen, daß bei der künftigen peinlichen Gesetzgebung der bürgerliche Tod auf mehrere andere Verurtheilungen werde ausgedehnt werden.

war entweder ein kontradiktorisches Urtheil (gefällt in Anwesenheit und auf angehörte Vertheidigung des Angeklagten) oder blos ein Kontumacial-Urtheil (gefällt gegen einen abwesenden Angeklagten) Im ersten Falle ist der bürgerliche Tod zuerst von jenem Tage an verwirkt und folglich die Erbfolge zuerst eröffnet, wo das Urtheil wirklich oder im Bildniß *) vollstreckt worden ist. [26.] Ist aber das Urtheil ein blosses Kontumacial-Urtheil, so sind nachstehende Fälle möglich:

1) der Verurtheilte stellt sich nicht innerhalb der fünf ersten Jahre nach der im Bildnisse geschehenen Vollstreckung des Urtheils **) — alsdenn ist der bürgerliche Tod zuerst nach Abfluß der fünf Jahren verwirkt [27.]

2) der Verurtheilte stellt sich innerhalb dieser Frist entweder freiwillig oder wird während derselben handfest gemacht — alsdenn ist das

---

*) Die Exekution im Bildnisse ist in dem dermaligen Kriminal-Gesetzbuche nicht enthalten, wird aber ohne Zweifel in das künftige aufgenommen werden.

**) Da die fünf Jahre blos von dem Tage der im Bildnisse bewirkten Exekution des Urtheils zu laufen anfangen und diese Art von Exekution, wie gesagt, dem Gesetzbuche über Verbrechen und Strafen unbekannt ist, so folgt, daß ein Kontumacial-Todes-Urtheil noch zur Zeit den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen könne, und daß die Art. 27. 28. 29. 30. 31. 32. und 33. des Civil-Gesetzbuches, noch zur Zeit ohne Anwendung sind. Ich habe indessen doch geglaubt, die vorzüglichsten Verfügungen derselben mit wenigen Worten anführen zu müssen

gegen ihn ausgesprochene Urtheil von Rechtswegen vernichtet und die Prozedur wird von neuem eingeleitet [29]

3) der Verurtheilte stirbt in den gedachten fünf Jahren — alsdenn ist das Urtheil ebenwohl von Rechtswegen vernichtet [31.]

4) der Verurtheilte stellt sich nach Abfluß der fünf Jahren oder wird in Verhaft genommen — alsdenn wird er bei einer neuen Prozedur entweder freigesprochen oder zu einer Strafe verurtheilt, auf welcher der bürgerliche Tod nicht haftet; in beiden Fällen tritt er in den vollen Genuß seiner Civil-Rechte blos von jenem Tage an zurück, wo er wieder bei Gerichte erschienen ist [30.] eine Begünstigung, die natürlicher Weiße wegfällt, wann er in Gefolg der neuen Instruktion zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht;

5) der Verurtheilte stirbt nach den fünf Jahren — in diesem Falle hatte er nach Abfluß der fünf Jahre den bürgerlichen Tod verwirkt und sein natürlicher Tod macht das Geschehene nicht ungeschehen.

§ 3.

Berechnung der Grade der Verwandtschaft.

Die Verwandschaft ist eine Verbindung zwischen zwei oder mehrern Personen, wovon entweder die einen von den andern, mittelbar oder unmittelbar, abstammen, oder die zusammen einen gemeinschaftlichen Stammvater haben.

Die Nähe der Verwandschaft begründet sich durch die Anzahl von Generationen, welche zwischen zwei oder mehrern Personen vorhanden sind. (735.) Je weniger Generationen, desto näher die Verwandschaft. Jede Generation heißt ein Grad (735) und eine Reihe mehrerer aufeinander folgender Grade bildet die Linie, wovon man zwei vorzügliche, die grade und die Seiten-Linie, unterscheidet (736.) Erstere umfaßt alle Aszendenten und derselben Deszendenten, und wird die direkte Linie deswegen genannt, weil die Einen direkt, das heißt in grader Linie, von den Andern abstammen. Die Kollateral-Linie umfaßt alle Verwandten, welche zwar nicht von einander abstammen, die aber doch sämtlich, mittelbar oder unmittelbar, von einem und dem nämlichen Stammvater herrühren. Diese Linie besteht folglich aus allen jenen Verwandten, die

unter sich weder Aszendenten noch Deszendenten sind. (736.)

Die direkte, grade Linie wird unterabgetheilt in die absteigende und in die aufsteigende. Jene verbindet den Stammvater mit seinen Abkömmlingen, diese den Abkömmling mit denjenigen, wovon er abstammt. (736.) Wenn der Sohn seinen Vater erbt, so ist die Erbfolge in grader absteigender Linie, weil die Verlassenschaft vom Vater abwärts auf den Sohn geht; erbt aber der Vater den Sohn, so ist die Erbfolge in grader aufsteigender Linie, weil alsdenn die Verlassenschaft vom Sohne aufwärts auf den Vater geht.

Sowohl in der direkten als in der Kollateral-Linie unterscheidet man noch die väterliche und die mütterliche Linie. Väterliche Anverwandten nennt man diejenige, welche mit dem Verstorbenen von Seiten des Vaters, und mütterliche, die mit ihm von Seiten der Mutter verwandt sind. Alle Aszendenten von der Mutter eines Verstorbenen sind mütterliche Anverwandten desselben, und alle Aszendenten von dessen Vater sind väterliche Anverwandten. Um zu wissen, zu welcher Linie diese Aszendenten gehören, wird in Hinsicht des Geschlechtes kein Unterschied gemacht Der Urgrosvater und die Urgrosmutter, so wie der Grosvater und die Grosmutter, von denen der Verstorbenen gezeugt

worden, sind alle in Rücksicht desselben von der väterlichen Linie. Der Unterschied der Linien geht blos vom Vater und von der Mutter aus. So ist der Stiefbruder von der Mutter her blos ein mütterlicher Anverwandter des Verstorbenen, weil beide nicht vom nämlichen Vater herrühren, und eben so ist der Stiefbruder vom Vater her auch nur ein väterlicher Anverwandter des Verstorbenen, weil beide nicht eine und dieselbe Mutter gehabt haben. Das Geschwister-Kind des Verstorbenen ist blos mit ihm verwandt von väterlicher Seite, in so fern beide von zwei Brüdern, oder blos von mütterlicher Seite, in so fern sie von zwei Schwestern abstammen. Im ersten Falle gehört das Geschwister Kind keineswegs zur Familie der Mutter des Verstorbenen, und im letztern Falle ist es ein Fremdling in der väterlichen Familie des Verstorbenen *)

*) Es ist äußerst wichtig, diese Abtheilung in die väterliche und die mütterliche Linie wohl zu fassen und ihr möglichst genau in den verschiedenen Zweigen nachzugehen, denn sie ist eine der Grundlagen der neuern Successions-Ordnung, indem diese als allgemeine Regel aufstellt, daß alle Erbschaften, die den Aszendenten oder den Kollateralen anheim fallen, in zwei gleiche Theile abgetheilt werden sollen, wovon der eine den Anverwandten der väterlichen, und der andere jenen der mütterlichen Linie zugewießen ist. Bei solchen Erbschaften muß man also wohl untersuchen, wer die Anverwandten von Seiten des Vaters des Verstorbenen, und wer jene von Seiten der Mutter sind, und sich ja hüthen, die einen mit den andern zu vermischen.

Indessen kann eine Person zu gleicher Zeit von väterlicher und von mütterlicher Seite her anverwandt seyn. Zwei vollbürtige Brüder sind, da sie beide vom nämlichen Vater und von der nämlichen Mutter abstammen, unter sich sowohl vom Vater als von der Mutter her anverwandt. Auch fügt es sich oft, daß man durch Heurathen, die zwischen zwei Familien eingegangen werden, von beiden Seiten her Anverwandter wird.

Die Abtheilung in väterliche und mütterliche Anverwandten hat bei direkten Erbfolgen der Deszendenten nicht Statt, indem jeder Deszendent nothwendiger Weiße seinem Aszendenten sowohl von Seiten des Vaters als der Mutter dieses Aszendenten angehört.

Die Linien werden in Zweige unterabgetheilt; jeder Zweig ist ein Theil der Familie, welcher von einem gemeinschaftlichen Stamme ausgeht Zwei Brüder bilden zwei verschiedene Zweige, die von einem und demselben Stamme, dem gemeinschaftlichen Vater, gezeugt sind. Jeder dieser Brüder bildet mit seinen Abkömmlingen einen besondern Zweig, und die Abkömmlinge theilen sich wieder unter sich, auf die nämliche Weiße, in verschiedene Zweige.

Da in jeder Linie die nächsten Anverwandten des Verstorbenen seine Erben sind, vorbehaltlich den

Fall wo die Representation eintritt, so ist es unumgänglich nöthig zu wissen, wie die Grade der Verwandtschaft berechnet werden. Dies geschieht in der graden und in der Seiten-Linie nicht auf die nämliche Weiße. In der graden Linie zählt man so viele Grade als Generationen zwischen jenen Personen sind, von denen man die Nähe der Verwandtschaft bestimmen will. Zwischen dem Vater und dem Sohne ist nur eine Generation, jene des Sohnes, vorhanden; folglich sind Vater und Sohn im ersten Grade. Zwischen dem Grosvater und dem Enkel giebt es zwei Generationen, nämlich jene des Sohnes und jene des Enkels; folglich sind Grosvater und Enkel im zweiten Grade *) (737)

In der Kollateral-Linie zählt man, wenn man den Grad der Verwandtschaft zwischen zwei Personen wissen will, alle Generationen, die zwischen dem einen und dem andern Anverwandten einschließlich sich vorfinden. Man steigt dabei von dem einen An-

*) In der direkten Linie hat man ein ganz einfaches Mittel, die Grade der Verwandtschaft zu berechnen. Man darf nur so viele Grade zählen als Personen zwischen dem einen und dem andern Anverwandten, von denen man den Grad der Verwandtschaft wissen möchte, vorhanden sind, und eine von der Anzahl abziehen. Vom Ur-Grosvater zum Ur-Enkel zählt man vier Personen, nämlich, den Vater, den Sohn, den Enkel und den Ur-Enkel; wird nun eine weggelassen, so bleiben drei Grade, und wirklich giebt es vom Ur-Grosvater zum Ur-Enkel drei Generationen.

verwandten hinauf bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, der aber nicht mitgezählt wird, und steigt demnach von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zu dem andern Anverwandten herab — mit andern Worten, man zählt alle Personen, welche die Reihe der Verwandtschaft von dem einen zu dem andern Anverwandten bilden, indem man gleichfalls von dem einen Anverwandten zu dem gemeinschaftlichen Stammvater hinauf und von ihm zu dem andern Anverwandten herabzählt; die Anzahl dieser Personen, mit Einschluß der beiden, von denen man den Grad der Verwandtschaft bestimmen will, bildet die Anzahl der Grade, nur muß man immer den gemeinschaftlichen Stammvater bei der Berechnung weglassen. *)

Beispiel.

Jakob

4.	Karl	Johann	3.
5.	Eduard	Damian	2.
6.	Ferdinand	Moritz	1.

*) Man sieht hieraus, daß Frankreichs Civil-Gesetzbuch in der Seiten-Linie die Grade nach dem Civil-Rechte und nicht nach dem Kanonischen Rechte, zähle. Es ist übrigens bekannt, daß beide Rechte, bei Zählung der Grade der Verwandtschaft in direkter Linie, nicht von einander abweichen.

Zwischen Moritz und Ferdinand (Ander-Geschwister-Kinder, cousins-issus-de-germains) sind 1) drei Generationen, wenn man von Moritz zu Jakob, dem gemeinschaftlichen Stammvater hinaufsteigt, nämlich jene von Moritz, jene von Damian und jene von Johann; 2) drei andere Generationen, wenn man vom gemeinschaftlichen Stammvater zu Ferdinand herabsteigt, nämlich jene von Karl, jene von Eduard und jene von Ferdinand. Die Generation von Jakob wird hier nicht mitgezählt, und könnte nur dann in Anschlag kommen, wenn man noch höher als er steht hinaufsteigen wollte. Zwischen Moritz und Ferdinand sind demnach sechs Generationen, und ebenfalls sechs Personen, den gemeinschaftlichen Stammvater nicht miteinbegriffen. Mithin sind Moritz und Ferdinand im sechsten Grade der Verwandtschaft — Moritz und Eduard im fünften — Damian und Eduard im vierten — Eduard und Johann im dritten — — Brüder und Schwestern im zweiten — der Oheim und Neffe im dritten — der Gros-Oheim und der Sohn des Neffen im vierten — Geschwister-Kinder ebenwohl im vierten — des Vaters oder der Mutter-Geschwister Kind (Moritz und Eduard) im fünften — Ander-Geschwister-Kinder im sechsten u. s. w., indem immer ein Grad hinzugefügt wird, so oft ein Anverwandter mehr auf der einen von beiden Seiten sich vorfindet.

§ 3.

Beweis der Verwandtschaft.

Wer als Anverwandter eine eröfnete Erbschaft in Anspruch nehmen will, muß seine Qualität, wenn

sie bestritten wird, rechtsbeständig beweißen Dieser Beweis wird geliefert durch Vorlegung von Geburts- Heuraths- und Sterb- Acten. Ist man in die Unmöglichkeit versetzt, diese Acten beizubringen weil entweder keine Register der Art vorhanden gewesen, oder weil sie verlohren sind, so soll der Beweis sowohl durch Urkunden als durch Zeugen zugelassen werden, und in diesen Fällen können die Heurathen, Geburten und Sterbfälle eben so gut durch Register und Papiere, die von den verstorbenen Eltern herrühren, als durch Zeugen bewießen werden. (46.)

Ausser dem kann man auch die Verwandtschaft durch authentische Urkunden begründen, z. B. durch Erbschaftstheilungen, Versteigerungen, Vormundschafts- Acten, Ehe- Verträge, Schenkungen, Testamente u. s. w

Der Besitz des Standes und ein Anfang von schriftlichem Beweiße können zwar mitunter, in gewissen Fällen und nach Maßgabe der Umstände, den Beweis durch Zeugen zulässig machen; allein die Regel ist denn doch, daß nur schriftliche Beweiße angenommen werden. *)

*) Ich verweiße hierüber zum Theil auf den §. 9.

Zweiter Titel.

Erbfolge = Ordnung.

§. 4.

Uebersicht dieses Titels.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen, wenn er bei Lebzeiten nicht darüber, ganz oder zum Theil, verfügt hat, fällt nachstehenden Personen anheim:

1) seinen rechtmäßigen (legitimen — in gesetzlicher Ehe gezeugten) Anverwandten, nach jener Ordnung, wie sie durch das Gesetz bestimmt ist (Art. 723.)

Wenn der Verstorbene nebst legitimen Anverwandten natürliche Kinder hinterläßt, so sind diese zwar keine Erben, allein das Gesetz räumt ihnen dennoch einiges Recht, einigen Anspruch auf die Verlassenschaft ein.

2) Sind keine rechtmäßigen Anverwandten vorhanden, so geht das Vermögen an die natürlichen Kinder über (723.)

3) Ist der Verstorbene selbst ein natürliches Kind, und hinterläßt er keine Erben in absteigender Linie, so gelangen seine natürlichen Eltern (Vater und Mutter, oder beide zugleich) in so fern dieselbe das Kind gehörig anerkannt haben, zur Erbschaft. (765.)

Hat das verstorbene natürliche Kind weder Vater noch Mutter mehr, und sind von diesen

zugleich auch legitime Kinder oder Deszenden ten am Leben, so fällt an diese alles das zurück, was das natürliche Kind von seinen Eltern, die in diesem Falle auch Eltern der rechtmäßigen Kinder sind, bereits erhalten hatte; das übrige Vermögen wird des natürlichen Kindes natürlichen Geschwistern, oder derselben Deszendenten, zum Theil. (766.)

4) Sind keine solche Personen, die wir unter 1. 2. und 3. kennen gelernt haben, vorhanden, so erbt der Letztlebende von zwei Ehegatten, wenn nämlich der Verstorbene verheurathet war und keine Ehescheidung statt gehabt hat; [723.] war er nicht verheurathet, oder war die Ehe mittelst Ehescheidung aufgelößt worden, so fällt die Verlassenschaft

5) in die Hände des Fiskus [723.]

Unter den angeführten vier ersten Klassen von Erben giebt es indessen Personen, die, obgleich, in Hinsicht auf das Recht der Erbfolge, der Buchstabe des Gesetzes im allgemeinen ihnen zur Seite steht, dennoch, in Kraft einer besonderen Verfügung desselben, in Kraft einer Ausnahme, bei der Theilung der Verlassenschaft leer ausgehen. Diese Ausnahme umfaßt den Fall der Unfähigkeit zu erben und jenen der Unwürdigkeit.

Die so eben blos skizzirte Intestat-Successions-

Ordnung biethet nun, zur Beantwortung und fernere Auseinandersetzung, folgende Fragen dar:

a) Wie erben die legitimen Anverwandten?

b) Welche Kinder nennt man legitime, und welche natürliche Kinder?

c) Welches sind die Rechte des natürlichen Kindes, wenn es mit rechtmäßigen Anverwandten zusammentrift — wie erbt es, wenn keine solcher Anverwandten vorhanden sind — wie wird es beerbt, wenn es seiner Seits keine Deszendenten hinterläßt, es sey nun Vater und Mutter noch am Leben, oder blos legitime und natürliche Geschwister da?

d) Wie erben Adoptiv-Kinder, und wie Adoptiv-Eltern?

e) Wann gelangt der längstlebende Ehegatte zur Erbschaft?

f) Welche Ursachen machen die bisher (a. c. d. e) genannten Personen zu erben unfähig oder unwürdig?

g) Welches sind die Rechte der Spitäler in Hinsicht der darinn aufgenommenen Kinder?

h) Wann fällt die Verlassenschaft eines Verstorbenen dem Fiskus — dem Staate anheim?

i) Wann ist die Erbfolge zum Vortheil des Fiskus oder des Staats eröfnet?

Jeder dieser Fragen ist in dem gegenwärtigen Titel ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Erster Abschnitt.

Erbfolge der legitimen Anverwandten.

§. 5.

Eintheilung dieses Abschnitts.

Die rechtmäßigen Anverwandten eines Verstorbenen können seyn?

1) Anverwandten in absteigender Linie;

2) Anverwandten in aufsteigender Linie;

3) Anverwandten in der Seiten Linie.

Die Erbfolge der legitimen Anverwandten zerfällt demnach in drei Klassen; in jene der Deszendenten, in jene der Aszendenten, und in jene der Kollateralen, wovon beide letztern bald gemeinschaftlich, bald einzeln zur Erbschaft gelangen [731.]

§. 6.

Erbfolge in absteigender Linie.

Bei dem Tode der Eltern [Vater oder Mutter] sind, in Bezug auf die Erbfolge, zwei Fälle möglich. Entweder derselben Kinder sind noch sämmtlich am Leben, oder sie sind alle oder zum Theil, mit oder ohne Nachkommenschaft, verstorben. Im ersten Falle, nämlich, wo bei dem Absterben der Eltern sämmtliche Kinder noch leben, geht die Erbschaft zu gleichen Theilen auf die Kinder über, mit andern Worten; die Kinder erben auf Köpfe, und zwar mit Ausschluß der Enkeln [Kinder der Kinder] und anderer Deszendenten, weil die Kinder in Hinsicht der Eltern, im ersten, die Enkeln aber, in derselben Hinsicht, blos im zweiten Grade, und andere Deszendenten in noch entferntern Graden verwandt sind.

Die Erbfolge bleibt die nämliche, wenn bei dem Todte der Eltern zwar ein oder mehrere Kinder ver-

storben waren, allein ihrer Seits keine Nachkommen hinterlassen hatten.

Sind aber bei dem Tode der Eltern die Kinder, alle oder zum Theil, nicht mehr am Leben, haben jedoch eigne Deszendenten zurückgelassen, so kommen diese letztere zur Erbschaft der gedachten Eltern in Kraft des Representations Rechtes.

Die Representation ist eine gesetzliche Fiktion [Dichtung] deren Wirkung darinn besteht, daß derjenige, welcher representirt, in die Stelle, den Grad der Verwandschaft und die Rechte desjenigen eintritt, den er representirt. [739] Die Lehre von der Representati on schränkt sich, in Rücksicht auf die Erbfolge in absteigender Linie, auf folgende Regeln ein:

Erste Regel. In der direkten, [graden] absteigenden Linie hat die Representation bis ins Unendliche Statt — das heißt, die Enkel [in so fern keine Kinder da sind] die Urenkel [wenn keine Enkel da sind] und so fort bis ins Unendliche, representiren immer die Kinder jener Eltern, von deren Erbschaft die Rede ist. [740.]

Zweite Regel: die Representation tritt auf jeden Fall ein, es sey nun daß die Kinder des Verstorbenen mit den Deszendenten eines seiner früher abgelebten Kinder zusammentreffen, oder daß, wenn alle Kinder des Verstorbenen vor dessen Hinscheiden mit Todt abgegangen waren, die Deszen-

denten dieser Kinder sich untereinander, in gleichem oder ungleichem Grade, befinden. [740.]

Dritte Regel: da wo die Representation Platz greift, geschieht die Theilung der Erbschaft auf Stämme; hat der nämliche Stamm mehrere Zweige hervorgebracht, so wird die Unter-abtheilung der gemachten Haupt-Theilungen ebenfalls in jedem einzelnen Zweig auf Stämme bewürkt, und die Glieder eines und desselben Zweiges theilen unter sich auf Köpfe. [743.]

Vierte Regel: Personen, die noch leben, kann man nicht representiren; man representirt nur solche, die entweder natürlich oder bürgerlich todt sind. [744.]

Aus dieser Regel folgt:

a] daß wenn von zwei Kindern eines auf die Erbschaft verzichtet hat, oder zu erben unwürdig ist, die ganze Verlassenschaft alsdenn dem andern Kinde zufalle, ohne daß die Kinder desjenigen, welches Verzicht geleistet hat, oder im Falle der Unwürdigkeit sich befindet, auf sein Erbtheil irgend einen Anspruch machen können [787];

b) daß, wenn derjenige, so der Erbschaft entsagt hat, entweder in seinem Verwandschafts-Grade der einzige Erbe ist, oder sämmtliche Erben eben so wie er auf die Erbschaft verzichtet haben, die Kinder zwar [im Vorbeigehn gesagt, auf die Köpfe] erben, allein keineswegs zu Folge des Representations-

Rechtes, sondern in Kraft einer besondern Verfügung des Gesetzes, welches, wenn der erste Grad der Verwandschaft ganz erlediget ist, zur Erbschaft den zweiten Grad beruft [787.]

c] daß, wenn ein Kind, welches zu erben unwürdig, in seinem Verwandschafts Grade der alleinige und einzige Erbe ist, oder blos solche Miterben hat, die entweder der Erbschaft entsagt haben oder ebenwohl im Falle der Unwürdigkeit sind, die Deszendenten dieses Kindes zwar zur Erbschaft gelangen, allein eben so wenig wie im Falle unter Buchstabe b. in Gefolge einer Representation, sondern abermal in Kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung, die solchen Deszendenten nicht will den Fehltritt des Vaters entgelten lassen. [730.]

Fünfte Regel: man kann denjenigen representiren, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat, [744.] So kann ohne Anstand der Sohn, der auf seines Vaters Erbschaft Verzicht geleistet bei der Erbschaft seines Groß Vaters wieder seinen Vater representiren.

wir haben bis hierher gesehen, daß in absteigender Linie die Deszendenten bald unmittelbar, bald mittelbar [durch das Representations Recht] zur Erbschaft kommen. Es geschehe nun auf die eine oder die andere Art, so behaupten nachstehende Grundsätze immer ihre Anwendbarkeit.

Erster Grundsatz: die Kinder und Deszendenten erben ohne Rücksicht auf das Geschlecht [745.]

Zweiter Grundsatz: Es giebt kein Recht der Erstgeburt; [745.]

Dritter Grnndsatz: die Verschiedenheit der Ehen, worinn Kinder gezeugt worden, bewürkt keine Verschiedenheit in Hinsicht der Erbfolge. [745] So erbt der Sohn aus zweiter Ehe den gemeinschaftlichen Vater mit jenem aus erster Ehe.

Vierter Grudsatz: in absteigender Linie wird zu gleichen Theilen geerbt [745.]

Fünfter Grundsatz: die Erbschaft wird auf Köpfe getheilt, wenn alle Deszendenten im ersten Grade verwandt und unmittelbar [durch sich selbst] zur Erbschaft gelangen [745.]

Sechster Grundsatz: die Erbschaft wird auf Stämme getheilt, wenn entweder alle oder ein Theil der Deszendenten mittelst der Representation zur Erbschaft kommen [745.]

Beispiele zur Erläuterung dieses §.

A.

Joseph, Erblasser, mit 4000 Franken.

Karl. Moritz. Margareth. Eduard.

Joseph stirbt und hinterläßt vier Kinder.

Die Erbschaft wird in vier gleiche Theile getheilt; jedes Kind bekommt einen Theil davon, folglich 1000 Franken.

B.

Anne, todt. Jakob, Erblasser mit 4000 Fr. Gertrude.

Martin. Johan. Helene. — Adam.

Jakob stirbt. Aus seiner ersten Ehe mit Anne sind drei Kinder, und aus der zweiten mit Gertrude ist ein Kind vorhanden.

Die Erbschaft wird unter die 4 Kinder in 4 gleiche Theile getheilt; jedes erhält so mit 1000 Franken.

C.

Nikolas, Erblasser mit 9000 Fr.

Michael. Moritz. Klara, todt.

Paul. Peter, todt.

Georg. Servatz. Bruno.

Nikolas hat drei Kinder gezeugt, Michael, Moritz und Klara. Letztere war vor dem Vater gestorben und

hatte zwei Kinder, Paul und Peter, wovon dieser, nämlich Peter, ebenwohl vor dem Vater verstorben, drei Kinder, Georg, Servatz und Bruno, zurückläßt. Wie wird geerbt?

Die Erbschaft zerfällt in drei Theile, wovon Michael und Moritz jeder einen Theil mit 3000 Fr., folglich 6000 Fr. zusammen, erhalten. Das dritte Drittel fällt auf Paul und Peter zurück, die ihre Mutter Klara representiren. Paul bekommt folglich 1500 Fr., und da Peter ebenfalls todt ist, so geht dessen Theil, vermöge des RepresentationsRechtes an seine Kinder Georg, Servatz und Bruno zu gleichen Theilen über, wovon sofort jedem 500 Fr. zufallen.

D.

Jakob, Erblasser mit 9000 Fr.

Johan, todt. Karl, todt. Martin, todt.

Moritz. Georg. Barnabas. Ludwig. Eduard. Peter.

Die Kinder von Jakob sind sämmtlich verstorben und er hinterläßt bloß Enkel in ungleicher Anzahl. Wie wird geerbt?

Hier sind die Erben zwar im nämlichen Grade der Verwandschaft, allein es wird deswegen doch nicht auf Köpfe, sondern bloß auf Stämme geerbt, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht unmittelbar, sondern mittelst Representation zur Erbschaft gelangen. Die 9000 Franken von Jakob werden also in drei Theile getheilt; einen davon erhält Barnabas für sich allein mit 3000 Franken; den andern Theil, ebenfalls von 3000 Fr., theilen Mo-

itz und Georg unter sich, folglich bekommt jeder 1500 Fr.; der dritte Theil, bestehend ebenwohl aus 9030 Fr, wird unter Ludwig, Eduard und Peter zu gleichen Theilen (auf jedes Theil 1000 Fr.) getheilt.

E.

Unterstellen wir in dem vorhergehenden Beispiele, daß Johan, Karl und Martin zwar noch am Leben seyen, allein daß sie *a*) sämmtlich auf die Erbschaft verzichtet hätten oder sämmtlich im Falle der Unwürdigkeit sich befänden, oder *b*) daß sie theils Verzicht geleistet, theils zu erben unwürdig seyen; wie wird alsdenn geerbt?

Hier tritt ein, was Seite 123 und 124. unter Buchstaben b und c gesagt worden. Moritz und Georg, sodann Barnabas und Ludwig, Eduard und Peter erben, nicht zu Folge der Representation, sondern unmittelbar (durch sich selbst und die Erbschaft wird nicht auf Stämme, sondern auf Köpfe, mithin in sechs gleiche Theile getheilt, wovon jeder Enkel ein Sechstel oder 1500 Franken erhält.

F

Jakob, Erblasser mit 9000 Franken.

Adam, todt. — Jeremis, todt. — Damian, todt.

Adam: Joseph, todt. — Marie, todt.

Joseph: Paul. Christ. Fritz.

Marie: Karl. Hugo.

Jeremis: Konrad. Stephan.

Damian: Georg. Moritz. Bruno, todt.

Bruno: Martin.

Jakob hatte drei Kinder; diese hinterlassen sämtlich Deszendenten. Wie wird geerbt?

Da hier Kinder und Enkel von drei Stämmen vorhanden sind, so geschieht die HauptVertheilung der Erbschaft in drei gleiche Theile. Von diesen drei Theilen fällt ein Theil auf Konrad und Stephan als Repräsentanten ihres Vaters Jeremias; das andere Drittel fällt zur Hälfte auf Paul, Christ und Fritz, und zur Hälfte auf Karl und Hugo, wo von erstere ihren Vater Joseph und letztere ihre Mutter Marie, welche beide (Joseph und Marie) wieder ihrer Seits den Vater Adam representiren. Das dritte Drittel zerfällt in drei Theile, wovon Georg und Moritz jeder einen und Martin den dritten Theil bekommen. Der Grund dieser letztern. Vertheilung ist, wie bei den vorigen, die Representation

Von den 9000 Fr. des Jakob würden also erhalten:

Stamm von Jeremias	Konrad	= 1500 Fr.	}	= 3000
	Stephan	= 1500 =		
Stamm von Adam	Paul	= 500 =	}	= 3000
	Christ	= 500 =		
	Fritz	= 500 =		
	Karl	= 750 =		
	Hugo	= 750 =		
Stamm von Damian	Georg	= 1000 =	}	= 3000
	Moritz	= 1000 =		
	Martin	= 1000 =		
				9000

§. 7.

Erbfolge der Aszendenten.

Nur dann, wenn keine Erben in absteigender Linie vorhanden sind, können jene in aufsteigender Linie zuweilen zur Erbschaft gelangen.

Die Lehre von der Erbfolge der Aszendenten läßt sich am füglichsten unter folgenden vier Rubricken abhandeln:

a) Fälle, wo die Aszendenten allein, mit Ausschluß der Seiten Verwandten, erben;

b) Fälle, wo) die Aszendenten in Gemeinschaft mit den Kollateralen erben;

c) Regeln, wonach sich die Erbfolge in aufsteigender Linie richtet, sie mag nun mit oder ohne Konkurrenz von Kollateralen statt haben;

d) Fälle wo die Aszendenten von den Kollateralen ausgeschlossen werden. Wir wollen diese Rubricken eine nach der andern durchgehen.

a) Fälle, wo die Aszendenten allein, mit Ausschluß der Seiten-Verwandten erben.

Diese Fälle beschränken sich auf zwei:

Erster Fall: der Verstorbene hat weder Nachkommenschaft, noch Brüder oder Schwestern, noch Brüders- oder Schwester-Kinder hinterlassen — alsdenn wird die Erbschaft zur Hälfte auf die Aszendenten der väterlichen, und zur Hälfte auf jene der mütterlichen Linie vertheilt. (746. Wenn also, in dem unterstellten Falle, der verstorbene Vater

und Mutter hat, so fällt die Erbschaft jedem dieser Eltern zur Hälfte zu, und die Kollateralen sehen leer aus. Hinterläßt der Verstorbene weder Mutter noch Vater, wohl aber einen GrosVater oder andern Aszendenten väterlicher Linie, und einen Aszendenten mütterlicher Linie, so sind diese beide, jeder zur Hälfte, Erbe

Zweiter Fall: die Aszendenten hatten auch ihren Kindern oder Deszendenten, da sie noch am Leben waren, Gegenstände von Werth geschenkt, und die Kinder oder Deszendenten hinterlassen keine Nachkommenschaft — alsdenn erben die Aszendenten alles das was sie denselben geschenkt hatten, und zwar mit Ausschluß jeder andern Person, sie sei welche sie immer wolle, selbst der Geschwister. Doch wird, damit dieses Erbrecht auf die geschenkte Sachen würksam sei, erfodert, daß dieselbe sich noch in Natura in der Verlässenschaft vorfinden; ist dieses nicht sind die geschenkte Sachen veräußert so wird den Aszendenten der Werth dafür vergütet. Dieses Erbrecht dehnt sich eben wohl auf die RückfoderungsKlage (action en reprise) aus, welche der Beschenkte zu erheben befugt war. (747.) Zum Beispiel: ein Vater giebt seiner Tochter bei ihrer Heurath eine Mitgabe (dot) von 8,000 Franken; sie stirbt vor ihrem Manne, und hinterläßt, unter andern, auch ein Klagrecht gegen ihren

Ehemann auf den Ersatz der 8,000 Fr. Diese Klage geht allerdings auf ihren Vater über, wäre aber in diesem Falle der Tochter die Summe noch bei ihrer Lebzeit zurückbezahlt worden, so könnte der Vater, da bei dem Absterben der Tochter keine Rückfoderungs-Klage vorhanden war, den Ehemann wegen den 8,000 Fr. keineswegs in Anspruch nehmen.

b) Fälle, wo die Aszendenten in Gemeinschaft mit den Kollateralen erben.

Dieser Fälle giebt es drei.

Erster Fall: der Verstorbene hinterläßt a) Vater und Mutter, sodann b) Brüder, Schwestern oder Bruders- oder Schwester-Deszendenten — alsdenn erben Vater und Mutter jedes ein Viertel des Vermögens, folglich zusammen die Hälfte des Ganzen; die andere Hälfte fällt auf die Brüder und Schwestern, oder derselben Deszendenten. (748. 751.)

Zweiter Fall: der Verstorbene hinterläßt a) Vater oder Mutter [nicht beide zugleich] b) Brüder, Schwestern, oder Bruders- oder Schwester-Deszendenten — alsdenn erhält der überlebende Vater, oder die überlebende Mutter, ein Viertel der Verlassenschaft; die andern drei Viertel gehen auf die Brüder, Schwestern oder derselben Deszendenten über. [748. 751.]

Dritter Fall: der Verstorbene hinterläßt weder Geschwister, noch Deszendenten von Geschwistern, sondern bloß einen oder mehrere Aszendenten von einer Linie, z. B. seinen Vater, oder wenn kein Vater da ist, seinen väterlichen GrosVater und väterliche GrosMutter — alsdenn gehört die Erbschaft zur Hälfte den überlebenden Aszendenten; die andere Hälfte fällt auf die nächsten Verwandten der andern Linie, jedoch so, daß wenn die überlebenden Aszendenten entweder Vater oder Mutter sind [nicht entferntere Aszendenten] denselben von der zweiten Hälfte (die nämlich auf die nächsten Verwandten der andren Linie übergeht) noch ein Drittel lebenslänglich leibzüchtig verbleibt. (753. 753.) Die Erbschaft bestehe zum Beispiel aus 12000 Franken; die Hälfte mit 6000 Fr. fällt den Aszendenten (Vater oder Mutter) für eigenthümlich zu; ausser dieser behalten sie von der andern Hälfte (6000 Fr.) noch ein Drittel (2000 Fr.) in leibzüchtigem Genusse.

c) Regeln, wornach sich die Erbfolge in aufsteigender Linie richtet, sie mag nun mit oder ohne Zulassung der Kollateralen statt haben.

Erster Regel: das Gesetz, da es die Erbfolge bestimmt, nimmt weder auf die Natur, noch den Ursprung jener Güter, die eine Verlassenschaft bilden, Rücksicht. (732)

Aus diesem Grundsatze folgt

1) Daß das Recht der Aszendenten auf gleiche Wei-

se sowohl das bewegliche als das unbewegliche Vermögen der Erbschaft umfaßt;

2) daß dieses Recht auch auf solche Güter würksam ist, die eben nicht aus der Linie, von welcher der erbende Aszendent abstammt, herrühren. So geht der Vater, bei der Erbschaft seines Sohnes, auch in Hinsicht jener Güter zu Theil, die dem Sohne von der mütterlichen Familie her zugefallen sind; sie gehören nun einmal nicht ausschließlich dieser Familie zu.

Zweite Regel: jede Verlassenschaft, welche Aszendenten zufällt, wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon einer den Verwandten der väterlichen, und der andere jenen der mütterlichen Linie zukömmt. (733.) Sind z. B. die erbenden Aszendenten Vater und Mutter, so erhält der Vater die väterliche und die Mutter die mütterliche Hälfte. Wären blos Vater oder Mutter, (nicht beide zugleich) sodann ein entfernterer Aszendent aus der Linie des schon verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhält dieser Aszendent die eine Hälfte, und der überlebende Vater oder die überlebende Mutter die andere Hälfte. Setzen wir den Fall, ich hinterlasse meinen Vater; die Mutter ist vor mir gestorben; allein aus der mütterlichen Linie ist noch ein Grosvater vorhanden: wie wird meine Erbschaft vertheilt? Ant-

wort: mein Vater zieht die eine Hälfte und der mütterliche Grosvater die andere Hälfte.

Sind weder Vater noch Mutter mehr am Leben, sondern blos entferntere Aszendenten von beiden Linien, z. B. ein Grosvater oder anderer Aszendent aus der väterlichen, und ein Grosvater oder anderer Aszendent aus der mütterlichen Linie vorhanden, so fällt jedem derselben die Hälfte der Erbschaft anheim.

Dritte Regel: die Repreſentation hat bei der Erbfolge der Aszendenten nicht ſtatt; der Nähere im Grade von jeder Linie ſchließt den Entferntern immer aus. (741. 746. So ſchließt, was die väterliche Hälfte betrifft, der Vater den Grosvater — der Grosvater den Urgrosvater aus.

Nehmen wir an, ich hinterlaſſe 1) meinen Vater, 2) den Vater meiner Mutter, und 3) den mütterlichen Grosvater meiner Mutter: wie wird geerbt? Antwort: die väterliche Hälfte gehört meinem Vater; die mütterliche Hälfte fällt meinem Grosvater (von der Mutter Seite) zu — der Grosvater meiner Mutter (oder mein Urgrosvater) iſt nicht befugt zu verlangen, daß die Erbſchaft in zwei Theile getheilt werde, nämlich ſo, daß einer davon

dem Vater meiner Mutter und der andere ihm (meinem Urgrosvater mütterlicher Linie) als Representanten seiner Tochter (Mutter meiner Mutter) zufalle. Der Grund, warum mein mütterlicher Urgrosvater eine solche Theilung nicht verlangen kann, besteht darinn, daß bei der Erbfolge der Aszendenten keine Representation Platz greift, und der Nähere, in jeder Linie, den Entferntern ausschließt.

Vierte Regel: Aszendenten eines und desselben Grades der Verwandtschaft erben auf Köpfe. (746.) So theilen z. B. mein Grosvater und meine Grosmutter, beide von mütterlicher Linie, meine Erbschaft zu zwei gleichen Theilen. So theilen drei Urältern — (der Grosvater und die Grosmutter meines Vaters, dann sein Grosvater mütterlicher Seits) meine Erbschaft zu drei Theilen, wovon jedes ein Drittel erhält, mit andern Worten, sie theilen auf Köpfe.

d) Fälle, wo die Aszendenten von den Kollateralen ausgeschlossen werden.

Dieser Fall, der einzige in dem Gesetze, *) tritt ein, wenn der Verstorbene weder Nachkommene, noch Vater oder Mutter, wohl aber entferntere As-

*) Denn in allen andern Fällen erben die Aszendenten wie wir gesehen haben, bald allein und ohne, und bald mit Konkurrenz der Kollateralen.

zendenten und Geschwister oder Geschwister Deszendenten hinterlassen hat; alsdenn kommen seine Geschwister oder derselben Deszendenten zur Erbschaft und schließen die Aszendenten aus. (750.) So z. B. sterbe ich nach meinem Vater und meiner Mutter und hinterlasse a) einen Grosvater und b) Geschwister; in diesem Falle erhalten meine Geschwister die Erbschaft, mit Ausschluß meines Grosvaters.

Fernere Beispiele zur Erläuterung dieses §.

A

Johann — Anne

Jakob, Erblasser, mit 4000 Franken.

Jakob hinterläßt keine Nachkommen, auch keine Brüder oder Neffen. Seine Verlassenschaft wird also in zwei Theile getheilt, wovon ein Theil der väterlichen (dem Johann mit 2000 Fr.) und der andere der mütterlichen Linie [der Anne mit 2000 Fr.] zufällt.

B.

Johann — Anne

Moritz, todt — Gertrude

Jakob, Erbl mit 4000 Fr.

Jakob stirbt. Er hinterläßt a) seine Mutter Gertrude,

die mit Moritz verehliget war, sodann b) Grosvater und Grosmutter von väterlicher Linie: wie wird geerbt?

Aus der Erbschaft werden abermal zwei Theile gemacht; der eine fällt auf die mütterliche Linie (also auf Gertrude mit 2000 Fr.) der andere auf die väterliche (also mit 1000 Fr. auf Johann und mit 1000 Fr. auf Anne,) da Aszendenten vom nämlichen Grade auf Köpfe erben.

C.

Joseph

Johann, todt — Anne

Peter

Martin, todt — Gertrude, todt

Jakob, Erbl. mit 4000 Fr.

Jakob hinterläßt a) seinen Grosvater mütterlicher Linie, (Peter) b) seine Grosmutter väterlicher Linie (Anne) und c) einen Urgrosvater ebenfalls väterlicher Linie (Joseph): wie wird geerbt?

Die mütterliche Hälfte (2000 Fr.) fällt auf Peter; die väterliche Hälfte (2000 Fr) fällt auf Anne, mit Ausschluß des Joseph, und zwar 1) weil der Aszendent, der in seiner Linie der nächste ist, jeden entferntern Aszendenten ausschließt, und 2) weil bei der Erbfolge der Aszendenten die Representation nicht Statt hat, folglich Joseph den Johann nicht representiren kann.

D.

Moritz, todt

Joseph, todt

Karl, todt Anne

Jakob, Erbl. mit 6000 Fr.

Jakob hinterläßt blos eine Aszendentin von mütterlicher Seite (Anne). Diese erhält also die mütterliche Hälfte (3000 Fr.) eigenthümlich, und von der väterlichen Hälfte (3000 Fr.) bleibt ihr ein Drittel (1000 Fr.) leibzüchtig, indem die väterliche Hälfte, da keine väterliche Aszendenten mehr da sind, auf die nächsten Kollateralen (und zwar, wenn mehrere im nämlichen Grade der Verwandtschaft sich befinden, auf Köpfe) übergeht, und die erwähnte Leibzucht den Aszendenten, in so fern es Vater oder Mutter ist, zukömmt.

E.

Martin — Elsbert, todt

Joseph — Goswin, todt

Karl — Konrad, todt

Moritz — Anne todt — Peter, todt — Hugo, todt

Jakob, Erbl. mit 6000 Fr. — Fritz, todt — Bruno, todt

Paul — Damian. Max

Jakob stirbt. Er hinterläßt a) Aszendenten väterlicher Linie, und b) auf der mütterlichen Linie, wo alle Aszendenten verstorben sind, blos Kollateralen. Wie wird geerbt?

Die väterliche Hälfte (3000 Fr.) bekommt Moritz, mit Ausschluß von Karl, Joseph und Martin, für eigenthümlich; von der mütterlichen Hälfte (3000 Fr.) bleibt Moritzen ferner ein Drittel (1000 Fr.) leibzüchtig — das Eigenthum der mütterlichen Hälfte fällt auf Paul, Damian und Max, (auf jeden zu 1000 Fr., da sie in gleichem Grade verwandt sind)

F.

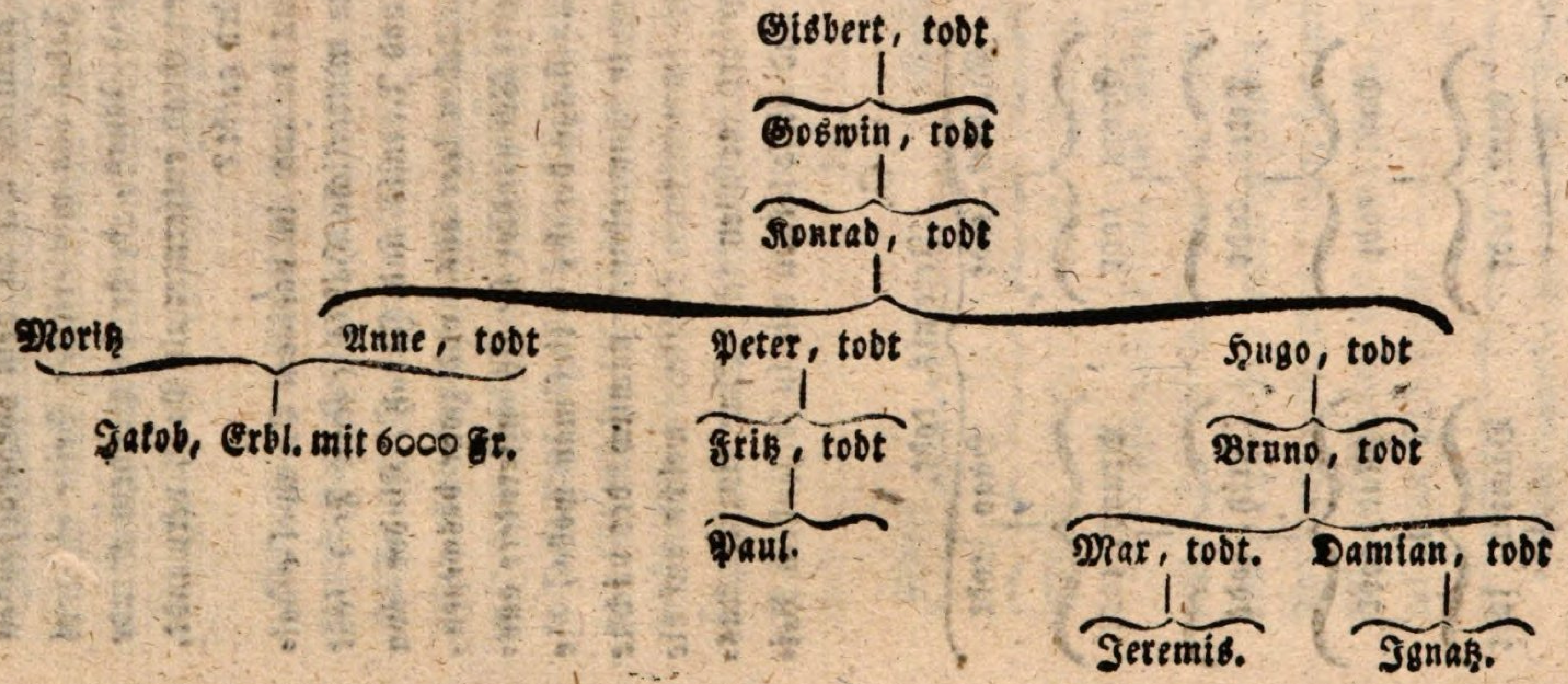

Der Fall ist der nämliche wie in dem vorhergehenden Beispiel, nur daß Jakob von mütterlicher Seite a) Paul und b) Jeremis und Ignatz, beide in gleichem Grade mit Jakob, nur einen Grad entfernter als Paul, verwandt, hinterläßt. Wie wird geerbt?

Moritz erhält was er auch in vorigem Exempel erhalten hat; allein die mütterliche Hälfte (3000 Fr.) fällt blos auf Paul — und Jeremis und Ignatz, Kinder von Max und Damian, gehen leer aus, und zwar deswegen, weil Paul als näherer Verwandter sie als entferntere ausschließt. Kurz, man steige herab, so tief man wolle, die Regel bleibt immer in Anwendung, nämlich der nächste Verwandte nimmt immer jene Hälfte, welche auf die Linie, zu der er gehört, gefallen ist. Eine einzige Ausnahme ist möglich und diese lernen wir in folgendem Beispiele kennen.

G.

Jeremis, todt.

Gisbert, todt — Hugo, todt

Georg, todt — Bruno, todt

Peter, todt — Fritz, todt

Martin. — Paul, todt — Max, todt

Moritz, todt — Anne, todt — Damian, todt

Jakob, Erbl. mit 6000 Fr. — Ignatz, todt

Karl.

Jakob hinterläßt a) einen Grosvater (Martin) von väterlicher Linie, und b) einen SeitenVerwandten (Karl) von mütterlicher Linie, der mit ihm im dreizehnten Grade verwandt ist. Wie wird geerbt?

Da auf der mütterlichen Linie keine Aszendenten sind, so ruft das Gesetz die Kollateralen, was die mütterliche Hälfte betrifft, zur Erbschaft; allein, da das Gesetz keine Anverwandten, die weiter als im zwölften Grade mit dem Erblasser verwandt sind, zur Erbschaft zuläßt, so kann Karl, der im dreizehnten ist, die mütterliche Hälfte nicht erben; diese Hälfte geht also auf Martin über, der mithin sowohl die väterliche als die mütterliche Hälfte, folglich die ganze Erbschaft erhält. *)

H.

Moritz Anne.

Marie, Peter, Paul, Jakob, Erbl. mit 6000 Fr.

Jakob hinterläßt Eltern und Geschwister. Wie wird geerbt? Die Erbschaft wird in zwei Theile getheilt; den einen (3000 Fr.) erhalten Moritz und Anne zu gleichen Portionen (also jedes 1500); der andere Theil (3000 Fr. fällt auf Marie, Peter und Paul, wovon jedes ein Drittel (1000 Fr.) erhält.

---

*) Man bemerke dies blos im Vorbeigehen; weiter unten wird noch einmal hievon die Rede seyn.

I.

Jeremis

Paul, todt — Anne

Moritz, todt — Karl. — Marie, todt — Jakob, Erbl. mit 8000 Fr.

Fritz. Christ — Gertrude, todt

Hugo. Bruno. Konrad.

Jakob hinterläßt a) seine Mutter Anne, b) seinen väterlichen Grosvater Jeremis, c) BrudersKinder Fritz und Christ, und d) SchwesterEnkeln Hugo, Bruno und Konrad. Wie wird geerbt?

Die Mutter Anne erhält ein Viertel der Erbschaft (2000 Fr.) Jeremis geht leer aus. Die andern drei Viertel (6000 Fr.) fallen auf die Geschwister des Erblassers, so zwar, daß ein Drittel (2000 Fr.) dem Karl, das andere Drittel (2000 Fr.) dem Fritz und Christ (jedem 1000 Fr.) und das letzte Drittel dem Hugo, Bruno und Konrad [jedem mit 666 zwei Drittel Fr.] zu Theil werden.

K.

Jeremis, Schenker.

Paul — Anne.

Fritz. — Bruno. — Hugo, Erbl. und Beschenkter.

Hugo hinterläßt keine Nachkommene, sondern a] einen Aszendenten (Jeremis) der ihm irgend etwas geschenkt

hat, b) seine Eltern (Paul und Anne) und c) Geschwister (Fritz und Hugo).

In diesem Falle erbt Jeremis vorab dasjenige, was er an Hugo verschenkt hatte und schließt, in Hinsicht auf die geschenkten Gegenstände, sowohl die Aeltern (Paul und Anne) als die Geschwister (Fritz und Bruno) aus. Sind die geschenkte Sachen nicht mehr in Natura vorhanden, so wird dem Schenker aus der Erbschaft vorab der Werth vergütet. Wäre Jeremis vor Hugo gestorben, so hätten in der Folge die Erben von Jeremis keineswegs die geschenkten Sachen zurückfodern können; das Gesetz verlangt durchaus, daß der schenkende Aszendent den beschenkten Deszendenten überlebe. Auch ist dieses Erbrecht blos zum Vortheil der Aszendenten, und nicht jeder Schenker ohne Unterschied, eingeführt. Ein Schenker, der kein Aszendent des Beschenkten ist, mag sich in der Schenkungs-Urkunde für den Fall, daß der Beschenkte ohne Nachkommenschaft und vor ihm stürbe, das Rückfoderungsrecht in Hinsicht der geschenkten Sachen vorbehalten; alsdenn kann er sie, wenn der unterstellte Fall eintritt, allerdings zurückverlangen, allein er erhält sie alsdenn nicht in Kraft eines Erbrechtes, sondern blos in Kraft des stipulirten HeimfallRechtes.

L.

Jeremis	Martin
Paul, todt.	Anne, todt.

Fritz. Christ. Peter. Jakob, Erbl. mit 6000 Fr.

Jakob hinterläßt a) einen väterlichen Grosvater (Jere-

mis) b) einen mütterlichen Grosvater (Martin) c) Geschwister (Friz, Christ und Peter) wie wird geerbt?

Hier ist der Fall, wo die Kollateralen die Aszendenten ausschließen, weil Jakob weder Nachkommene, noch Vater oder Mutter, sondern blos entferntere Aszendenten zurück läßt. Die Erbschaft fällt also auf die Geschwister wovon jedes 2000 Fr. erhält. Wäre eins der Geschwister todt, hätte aber Deszendenten, so würden diese mittels der Representation den Theil wieder unter sich theilen, den der Representirte, wenn er noch gelebt, bekommen haben würde.

§. 8.

Erbfolge der Kollateralen.

Damit die SeitenVerwandten zur Erbschaft gelangen können, darf der Verstorbene keine Erben in absteigender Linie hinterlassen haben. [731 745. 750.] Sind Erben in aufsteigender Linie vorhanden, so schließen diese, wie wir im vorigen §. gesehen haben, die Kollateralen bald aus, erben bald mit ihnen gemeinschaftlich, und werden bald selbst von denselben ausgeschlossen.

Um die Grundsätze, wonach die Erbfolge sich in der SeitenLinie richtet, festzusetzen, muß man nachstehende zwei Fälle von einander unterscheiden:

a) Die Kollateralen bestehen blos aus Brüdern und Schwestern oder derselben Deszendenten;

b) Die Kollateralen sind mit dem Verstorbenen um einen entferntern Grade verwandt als es Brüder

und Schwestern oder Deszendenten von Geschwistern sind.

Unter diese zwei Fälle läßt sich die ganze Lehre von der KollateralErbfolge bringen.

a) Erbfolge der Geschwister und derselben Deszendenten.

Man bemerke folgende Regeln.

Erste Regel: die Brüder und Schwestern oder GeschwisterDeszendeneen schließen alle andere SeitenVerwandten aus. [750.]

Dieser Grundsatz behauptet selbst dann noch seine Anwendung, wenn andere Kollateralen, in Hinsicht des Erblassers, mit den Geschwistern oder GeschwisterDeszendenten entweder im nämlichen oder gar in einem nähern Grade verwandt wären. So ist zwar der Oheim mit dem Verstorbenen eben so gut wie dessen Neffe im dritten Grade der Verwandtschaft und doch geht der Oheim leer aus und der Neffe erbt allein. Das nämliche Schicksal würde den Oheim auch dann treffen, wenn der Verstorbene blos einen Sohn seines Neffen hinterlassen hätte, wo alsdenn dieser mit dem Verstorbenen im vierten und der Oheim im dritten Grade, also um einen Grad näher, verwandt wäre. So will es einmal der klare Buchstabe des angeführten Artikels:

„Brüder und Schwestern, oder deren Deszen„denten, schließen jeden andern Kollateralen aus.“

Zweite Regel: bei der Erbfolge der Seiten-Verwandten sieht man weder auf die Natur, noch den Ursprung des Vermögens, woraus die Erbschaft besteht. *)

Dritte Regel: läßt der Verstorbene seinen Vater und seine Mutter, oder eins von beiden, zurück, so tritt, in Hinsicht dieser Aszendenten und der Kollateralen, jene Konkurrenz ein, die in den Seite 31 angeführten zwei ersten Fällen [Zeile 12. bis 27.] auseinander gesetzt ist und worauf hiermit verwießen wird.

Vierte Regel: hinterläßt der Verstorbene weder Vater noch Mutter, so fällt die ganze Erbschaft auf die Geschwister oder die Deszendenten derselben, mit Ausschluß der entferntern Aszendenten. [Seite 35. Buchstabe d].

Fünfte Regel: die Representation kömmt den Kindern und Deszendenten der Geschwister des Erblassers zu Statten, dieselbe mögen nun gemeinschaftlich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbschaft gelangen, oder die Erbschaft mag, im Falle die Geschwister vor dem Erblasser verstorben wären, derselben [Brüder oder Schwester] Deszendenten, in gleichem oder ungleichem Grade, anheim fallen. [742.]

---

*) Ich muß hier an das erinnern, was hierüber schon Seite 32. gesagt worden ist.

Da bei dieser Erbfolge die Representation eintritt, so finden die oben [Seite 22 und 23.] erwähnte 3te, 4te und 5te Regel bei ihr ebenfalls ihre Anwendung: nämlich:

1.) die Theilung geschieht auf Stämme;

2.) man kann keine Personen representiren, die noch am Leben sind;

3.) denjenigen, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat, kann man bei einer andern Gelegenheit representiren.

Sechste Regel: wenn die Brüder und Schwestern, oder derselben Representanten, in einer und derselben Ehe erzeugt worden sind, so erben sie zu gleichen Theilen [752.]

Siebente Regel: sind die Geschwister oder deren Representanten aus verschiedenen Ehen, so wird die Theilung zu zwei Hälften auf die beiden (die väterliche und die mütterliche) Linien des Verstorbenen bewirkt. (752.)

Die vollbürtigen Geschwister (vom nämlichen Vater und der nämlichen Mutter) gehen in beiden Linien zu Theil, dagegen die HalbGeschwister (die mit den vollbürtigen entweder die nämliche Mutter oder den nämlichen Vater haben) blos in ihrer Linie erben.

Ich will mich durch ein Beispiel deutlicher zu machen suchen.

Peter stirbt und hinterläßt 10,000 Franken. Er hat zwei Brüder, einen vollbürtigen [mit ihm vom nämlichen Vater und der nämlichen Mutter] und einen HalbBruder (zwar von seiner Mutter aber nicht von seinem Vater, sondern vom zweiten Manne seiner Muter erzeugt). Wie wird Peter beerbt? Die Erbschaft bildet zwei Hälften, eine väterliche und eine mütterliche. Da der vollbürtige Bruder allein väterlich ist, so zieht dieser die väterliche Hälfte mit 5,000 Fr.; in der mütterlichen Hälfte geht der vollbürtige Bruder mit dem HalbBruder (mit dem er eine und dieselbe Mutter hat) abermal zu Theil mit 2500 Fr.; allein der HalbBruder theilt nicht mit in der väterlichen, sondern blos in der mütterlichen Hälfte, so daß er von der Erbschaft nur 2500 Fr. erhält, während dem das Theil des vollbürtigen Bruders im Ganzen 7400 Fr. beträgt.

Achte Regel: wenn Geschwister blos von einer Seite vorhanden sind, so erben sie das Ganze und schließen alle Verwandte der andern Seite von der Erbschaft aus. (750. 752.) Zum Beispiel: meine Eltern sind beide vor mir verstorben und ich hinterlasse a) einen mütterlichen HalbBruder (er und ich hatten eine Mutter, aber nicht einen Vater) und b) andere Verwandte von väterlicher Seite. Wie wird meine Erbschaft getheilt? Es hat keine Theilung Statt, sondern der HalbBruder ist allein

Erbe, mit Ausschluß der väterlichen Verwandten, die in diesem Falle auf die väterliche Hälfte keinen Anspruch machen können.

b) Erbfolge der Kollateralen, die mit dem Verstorbenen in einem entferntern Grade verwandt sind als Geschwister und derselben Deszendenten.

Die Lehre von dieser Erbfolge beruhet auf folgenden Regeln.

Erste Regel: wenn Aszendenten aus beiden Linien vorhanden sind, so schliessen sie die Seiten-Verwandten von der Erbschaft aus. (Man sehe Seite 29. Zeile 22.)

Zweite Regel: wenn blos in einer Linie ein Aszendent vorhanden ist, so fällt ihm jene Hälfte zu, die seiner Linie angehört; die andere Hälfte ziehen die Kollateralen der andern Linie (Seite 32. Zeile 1.) Was die etwa von dem Aszendenten dem Erblasser geschenkte Sachen betrifft, diese erbt ersterer mit Ausschluß der erwähnten SeitenVerwandten (Seite 30. Zeile 8.)

Dritte Regel: wenn in keiner der beiden Linien Aszendenten vorhanden sind, so fällt die Erbschaft den gedachten Kollateralen zu.

Vierte Regel: die Erbschaft theilt sich in zwei gleiche Theile, wovon der eine den Verwandten der väterlichen, der andere jenen der mütterli-

chen Linie zugehört (733.) Hiebei wird abermal weder auf die Natur noch den Ursprung der Güter und Sachen, woraus die Erbschaft besteht, Rücksicht genommen. (731.) So macht es keinen Unterschied, ob die Erbschaft bewegliches oder unbewegliches Vermögen umfaßt, und ob dasselbe dem Verstorbenen ganz oder zum Theil nur von einer Seite her zugefallen ist. Es rühre zum Beispiel blos von Seite des Vaters her; alsdann geschieht demungeachtet die Theilung in zwei Hälften, wovon die eine den Verwandten mütterlicher Linie anheim fällt, obgleich das Vermögen nicht daher stammt.

Fünfte Regel: ist die so eben erwähnte erste Theilung der Erbschaft auf die väterliche und mütterliche Linie bewürkt, so hat keine fernere Theilung auf die verschiedenen Zweige mehr Statt, sondern die Hälfte, die jeder der zwei Linien zugetheilt ist, gehört dem, oder den Erben, der, oder die, im nächsten Grade die Verwandten sind. *) So geht das Geschwister Kind (cousin-germain) dem AnderGeschwisterKinde (issu de germain) allerdings vor; keine Representation tritt ein. [734.]

Sechste Regel: nur dann übertragt eine Linie die ihr zukommende Hälfte auf die andere Li-

*) Eine Ausnahme von dieser Regel haben wir weiter oben kennen gelernt.

nie, wenn in einer Linie sich weder Aszendent noch Kollateral vorfindet. [733.] Fehlen z. B väterliche Verwandten, so geht die väterliche Hälfte auf die mütterlichen Erben über; und beim Abgang mütterlicher Verwandten fällt die mütterliche Hälfte den väterlichen Erben anheim.

Siebente Regel: Verwandte, die mit dem Verstorbenen weiter als im 12ten Grade verwandt sind, erben nicht mehr. [755.] Beim Mangel in einer Linie an Verwandten eines erbfähigen Grades, gehört die ganze Erbschaft den Verwandten der andern Linie.

Beispiele zur Erläuterung der Kollateral-Erbfolge. *)

A.

Anne, todt — Martin, todt — Marie, todt — Peter.

Paul. — Fritz. — Jakob, Erbl. mit 6000 Fr. — Hugo. Bruno.

Martin war verheurathet mit Anne; in dieser Ehe ward Paul gezeugt. In Martins zweiter Ehe mit Marie wurden zwei Kinder, Fritz und Jakob, gebohren.

---

*) In Hinsicht der Fälle, wo die Kollateralen mit den Aszendenten konkurriren, und wo erstere die letztern ausschließen, verweiße ich auf die Beispiele des vorhergehenden §.

Martins Wittwe (Marie) verehlichet sich demnach mit Peter, und aus dieser Ehe sind abermal zwei Kinder, Hugo und Bruno, vorhanden. Jakob stirbt und hinterläßt a) einen vollbürtigen Bruder (Fritz) b) einen väterlichen Halbbruder (Paul), c) zwei mütterliche Halbbrüder [Hugo und Bruno] und d) einen Stiefvater (Peter) Wie wird Jakob beerbt?

Die Erbschaft wird in zwei Theile getheilt, in die väterliche Hälfte und in die mütterliche. Fritz und Paul ziehen die väterliche Hälfte mit 3000 Fr.; in der mütterlichen Hälfte (3000 Fr.) geht Fritz abermal mit Hugo und Bruno zu Theil und zwar auf ein Drittel (1000 Fr.) Fritz erhält also a) 1500 und b) 1000 Fr., zusammen 2500; Paul erhält 1500; und Hugo und Bruno jeder 1000, zusammen 6000 Fr.

B.

Voriges Beispiel. Hätte Jakob blos Geschwister von einer Seite, das heißt HalbGeschwister (von Vater oder Mutter ist gleichviel) hinterlassen, so würden diese die ganze Erbschaft ziehen und alle andere Verwandte der andern Linie ausschließen. Denken wir uns den Fall, daß Fritz und Paul vor Jakob verstorben und auf der väterlichen (Martins) Seite noch entferntere Verwandten vorhanden wären; diese würden alsdenn leer ausgehen und Hugo und Bruno die 6000 Fr. zu gleichen Theilen erhalten.

C.

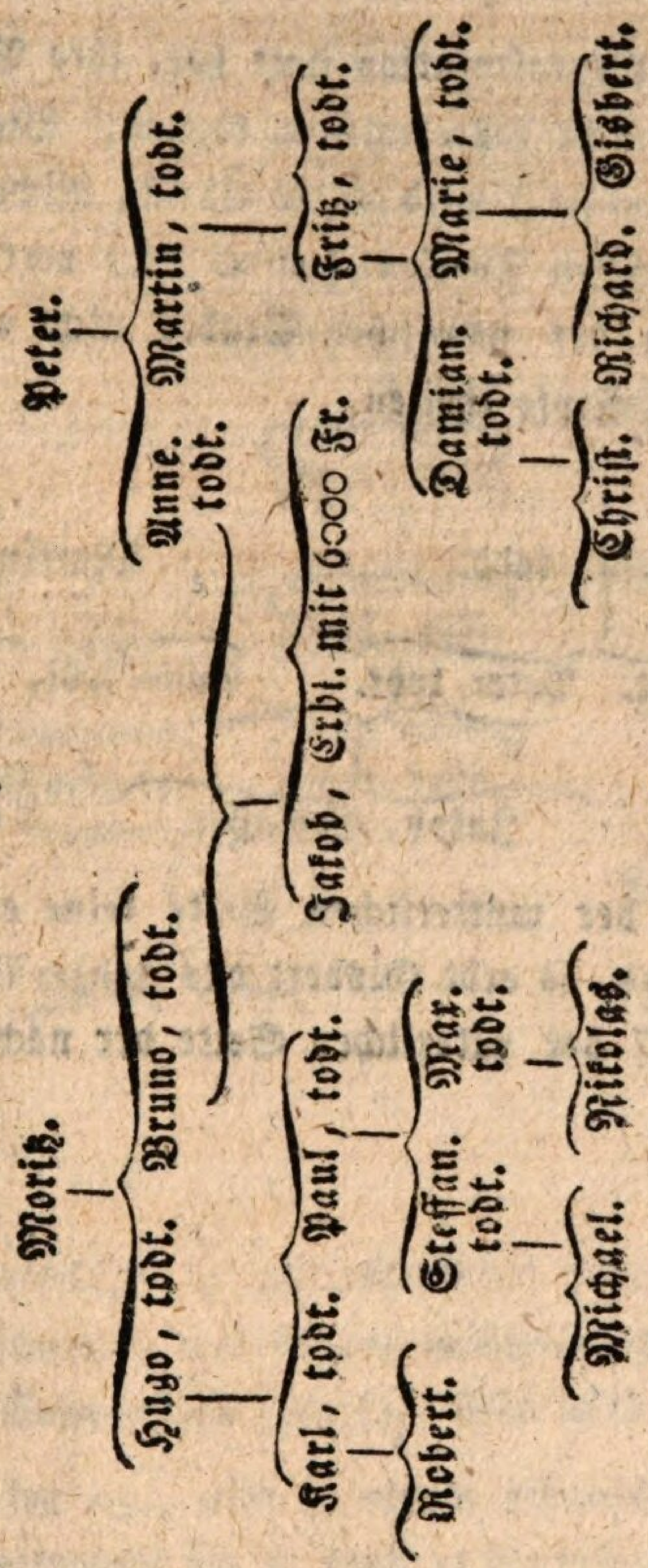

Da Jakob weder Deszendenten, noch Aszendenten, noch Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern hinterläßt, so wird seine Erbschaft in die väterliche und die mütterliche Hälfte abgetheilt. Die Hälfte, (3000 Fr.) welche der väterlichen Linie zufällt, erhält Robert, mit Ausschluß von Michael und Nikolas, die, da in diesem

Falle keine Representation statt hat, ihre Väter Steffan und Max nicht representiren können. Die mütterliche Hälfte (3000 Fr.) wird unter Christ, Richard und Gisbert zu gleichen Theilen (1000 Fr.) vertheilt, indem Verwandten des nämlichen Grades nicht auf Stämme, sondern auf Köpfe theilen.

D.

Moritz, todt. Martin, todt.

Karl, todt. Peter, todt. Anne, todt. Fritz, todt.

Gisbert. Jakob, Erblasser. Christ, todt.

Da auf der mütterlichen Seite keine erbfähige Verwandten sind, so erbt Gisbert das ganze Vermögen, indem er auf der väterlichen Seite der nächste Verwandte ist.

E.

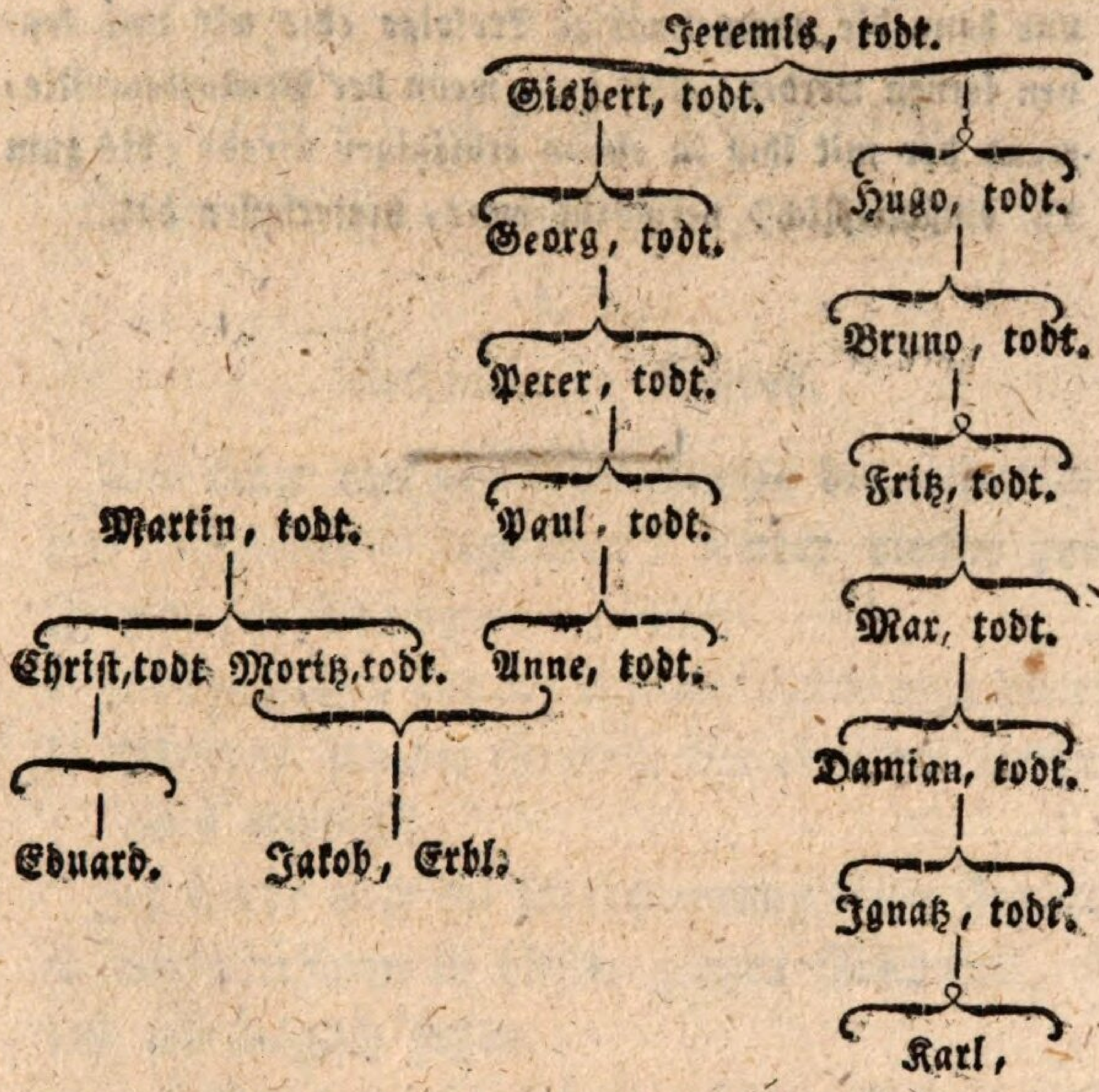

Jakob hinterläßt a) auf väterlicher Linie einen Verwandten (Eduard) und b) auf mütterlicher Linie ebenfalls einen Verwandten (Karl). Wie wird geerbt?

Da Karl im 13., also in einem erbunfähigen Grade mit Jakob verwandt ist, so kann er die mütterliche Hälfte nicht ziehen. Hier tritt also der Fall ein, wo die Erbschaft von einer Linie auf die andere übertragen wird. Eduard erbt mithin sowohl die väterliche Hälfte, die ihm ohnehin gebührt, als auch die mütterliche, folglich die ganze Verlassenschaft. Der Grund hievon liegt in dem oben angeführten Artikel 755., und darinn, daß (vorbe-

haltlich der Rechte der anerkannten natürlichen Kinder) nur dann die unregelmäßige Erbfolge (die wir noch kennen lernen werden) statt hat, wenn der Verstorbene Niemand der mit ihm in einem erbfähigen Grade (bis zum 12. einschließlich) verwandt wäre, hinterlassen hat.

Zweiter Abschnitt.

Rechtmäßige — natürliche Kinder. *)

§. 9.

Rechtmäßige Kinder.

Die Lehre von dem CivilStande der rechtmäßigen (ehelichen — legitimen) Kinder biethet zwei Fragen zur Beantwortung dar:

I Welche Kinder sind als eheliche Kinder anzusehen?

II. Welches sind die Beweiße der ehelichen Geburt eines Kindes?

Ich werde mich bei Beantwortung dieser Fragen, so wie überhaupt in diesem ganzen Abschnitte, so kurz wie möglich fassen.

1) Welche Kinder sind als eheliche Kinder anzusehen?

*) Ehe ich die Rechte der natürlichen Kinder auf die Verlassenschaft ihrer Eltern, und die Art wie die natürlichen Kinder beerbt werden, entwickele, wird es nöthig seyn, vordersamst jene Begriffe festzusetzen, welche die neuere Gesetzgebung mit den Worten: legitime — natürliche Kinder, verbindet. Ich glaubte, den CivilStand der erstern von jenem der letztern nicht trennen zu dürfen; deswegen findet man in diesem Abschnitte die Grundsätze über beide zusammengestellt, obgleich ich die Erbfolge legitimer Kinder schon früher (Seite 20) abgehandelt habe.

Es giebt davon drei Gattungen:

a) Kinder, welche während einer gültigen Ehe empfangen worden sind;

b) Kinder, die zwar während einer nichtigen Ehe empfangen worden sind, allein welche Ehe, sei es von beiden Ehegatten, sei es von einem derselben, in gutem Glauben (de bonne foi) eingegangen worden war;

c) Kinder, die von Personen gebohren sind, welche zur Zeit der Empfängniß noch unverheuratheten Standes waren, die aber seitdem sich miteinander verehelichet haben.

Was die erste Gattung betrifft, so haben Kinder, welche während einer gültigen Ehe empfangen worden sind, den Ehegatten zum Vater. (312.) Dieses ist die Regel; allein es giebt doch Fälle, wo der Ehegatte ein solches Kind verläugnen kann. Diese Fälle sind folgende:

1) wenn er beweißt, daß er in der ganzen ZwischenZeit von dem dreihundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, sei es wegen Entfernung, oder durch die Folgen eines Zufalles sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen (312.) Da ein Kind, um bei dem Leben erhalten zu werden, nothwendiger Weise zwischen dem dreihundertsten und hundert achtzigsten Tage, der

der Geburt vorhergegangen, muß empfangen worden seyn, so folgt, daß wenn der Ehemann, zwischen diesen zwei Terminen, in die physische Unmöglichkeit, den ehelichen Beischlaf zu vollziehen, versetzt war, er schlechterdings nicht Vater seyn könne, und somit befugt seyn müsse, das Kind nicht als das seinige anzuerkennen.

2) Wenn der Beweis geliefert wird, daß die Frau des Ehebruchs sich schuldig gemacht, und die Geburt des Kindes dem Ehemanne verheimlichet worden ist (313.)

3) Wenn das Kind noch vor Abfluß des hundert achtzigsten Tages (sechs Monate) nach eingegangener Ehe zur Welt gekommen ist (314.), jedoch darf in diesem Falle

a) der Ehemann von der Schwangerschaft seiner Frau keine Wissenschaft gehabt (314.)

b) das Kind nicht als das seinige bereits dadurch anerkannt haben, daß er dem Geburts-Acte beigewohnt und dieser Act von ihm unterzeichnet worden oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sei (314.)

c) darf das Kind nicht für nicht lebensfähig erklärt worden seyn (314.); ist das Kind für nicht lebensfähig befunden worden, so darf es der Ehemann nicht verläugnen; er würde als-

denn seine Frau ohne Grund und ohne Zweck beschimpfen.

4) Wenn das Kind dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe gebohren worden ist (315.)

Ausser diesen vier Fällen muß der Ehegatte sich zum Vater des ihm gebohrenen Kindes bekennen, selbst dann, wenn er entweder natürlich unvermögend, oder die Mutter des Ehebruchs überführt, jedoch die Geburt des Kindes ihm nicht verheimlichet worden wäre.

Das Recht des Ehemannes und dessen Erben, die Geburt eines Kindes zu bestreiten, muß in folgenden Zeitfristen ausgeübt werden:

a) innerhalb eines Monates, wenn der Ehegatte an dem Orte sich befindet, wo das Kind gebohren worden (316.)

b) binnen zwei Monaten nach seiner Rükkunft, wenn er abwesend war [316.]

c) binnen zwei Monaten nach der Entdeckung, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte [316.]

d) stirbt der Ehemann im Laufe dieser Fristen, so haben dessen Erben zwei Monate, welche von jenem Zeitpunkte zu laufen anfangen, wo das Kind entweder die Güter des Mannes in Besitz genommen, oder wo es die Erben,

wenn sie die Erbschaft schon angetreten, in ihrem Besitze gestört hat [317.]

e) Haben der Ehegatte, oder dessen Erben, vor Abfluß der obigen Fristen, die Geburt des Kindes durch einen aussergerichtlichen VerläugnungsAct bestritten, so muß die Klage binnen einem Monate, vom Tage dieses Actes an gegerechnet, bei Gericht erhoben, und wider einen, dem Kinde hiezu eigends ernannten Vormund, und in Gegenwart der Mutter, eingeleitet werden [318.]

In Hinsicht der zweiten Gattung von legitimen Kindern (Seite 58. Buchstabe b.) muß man zwei Fälle von einander unterscheiden. Entweder die Ehegatten waren, als die nichtige Ehe geschlossen wurde, beide im guten Glauben, oder nur eins derselben. Im ersten Falle sind ihre Kinder allerdings legitim; sie gehen bei eintretender Erbfolge zu Theil, genießen alle und jede CivilRechte ehelicher Kinder, grade so als ob die Ehe, in der sie gebohren worden, gültig gewesen wäre, so wie denn auf der andern Seite das Gesetz ihren Eltern die Rechte legitimer Eltern sowohl auf ihre Personen als auch auf ihre Hinterlassenschaft einräumt [201.]. Im zweiten Falle, wo nämlich nur eins der Ehegatten bei Eingehung der Ehe mit gutem Glauben gehandelt hat, gehen die Kinder bei eintretender

Erbfolge ebenwohl zu Theil und die Ehe hat auch die übrigen CivilWürkungen einer gültigen Ehe; allein das Gesetz bewilliget die Rechte legitimer Eltern auf die Kinder und derselben Hinterlassenschaft nur demjenigen von beiden Ehegatten, das die Ehe im guten Glauben eingegangen hat (202.).

Die dritte Gattung von rechtmäßigen Kindern sind diejenigen, welche durch eine nachher erfolgte Ehe legitimirt worden sind und wovon Seite 58. Buchstabe c. die Rede war.

Damit diese Legitimation Platz greifen könne, werden folgende zwei Bedingniße unnachläßig vorausgesetzt:

1) die Eltern mußten zur Zeit, wo das Kind empfangen wurde, im Falle gewesen seyn, einander heurathen zu dürfen (331.). Hieraus folgt, daß Kinder, gezeugt aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche, durch eine nachherige Ehe keineswegs können legitimirt werden. Es folgt ferner, daß es nicht genug sei, daß die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes sich miteinander verehelichen durften — nein, sie mußten dies auch zur Zeit der Empfängniß des Kindes gekonnt haben. So kann ein Kind, dessen Vater zur Zeit, als es empfangen wurde, nicht mit dessen Mutter, sondern mit einer andern Frau verheurathet war, durch eine nachher erfolgte Ehe selbst dann nicht legitimirt

werden, wenn es nach aufgelößter erster, und während der zweiten Ehe, geschlossen zwischen seiner Mutter und seinem Vater, zur Welt gekommen wäre. (331)

2) Wird erfodert, daß die Eltern ein solches Kind anerkannt haben, es sei nun dieses vor der Heurath in der GeburtsActe des Kindes oder sonst in einem authentischen Acte, oder selbst in dem HeurathsActe geschehen. (331.)

Treffen diese beide Bedingnisse zusammen, so genießen dergleichen Kinder alle und jede Rechte ehelicher Kinder, grade so als ob sie aus der Ehe gebohren wären (333.) — eine Begünstigung, die ebenwohl auf die Deszendenten solcher Kinder für den Fall ausgedehnt ist, daß die Kinder selbst schon vor der Heurath ihrer Eltern verstorben wären (332.)

II. Welches sind die Beweiße der ehelichen Geburt eines Kindes?

Dieser Beweise giebt es zwei:

1) Die GeburtsActe, welche dem Register des CivilStandes eingetragen sind (319.) und in Ermanglung dieses RechtsTitels

2) der beständige Besitz des Standes eines ehelichen Kindes (320.)

Letzterer besteht in einer hinreichenden Vereinigung von Thatsachen, welche die Verhältnisse der Filiation und der Verwandtschaft unter einem Individuum und der Familie, der es anzugehören

behauptet, anzeigen. Die vorzüglichsten von diesen Thatsachen sind,

a) daß das Individuum immer den Namen des Vaters geführt hat, dessen Kind es zu seyn vorgiebt;

b) daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden;

c) daß die Familie es dafür anerkannt hat (321.)

Indessen giebt es doch einen Fall, wo gegen die angeführten Beweise ehelicher Geburt Einspruch gethan (reklamirt) werden kann; wenn nämlich der GeburtsAct und der Besitz nicht übereinstimmen. Der Grund hievon liegt darinn, daß das Gesetz jede Reklamation dieser Art nur dann untersagt, wenn beide nicht miteinander im Widerspruche sind. Wer einen RechtsTitel (GeburtsAct) hat, mit dem der Besitz nicht überstimmt, oder wer einen Besitz für sich hat ohne RechtsTitel, kann seiner Seits auf einen Stand Anspruch machen, der von jenem des GeburtsActs oder des Besitzes verschieden ist; dagegen kann sein Stand auch auf der andern Seite angegriffen werden. Sind aber GeburtsAct und Besitz gleichförmig, so hat kein Einspruch mehr Statt. Niemand kann einen Stand in Anspruch nehmen (reklamiren) der demjenigen zuwider ist, den sein GeburtsAct und ein hiemit übereinstimmender Besitz ihm geben; so wie umge-

kehrt Niemand den Stand Desjenigen bestreiten kann, dem ein mit seinem GeburtsActe übereinstimmender Besitz zur Seite steht. (322.)

In Ermangelung obiger zwei Beweise (Seite 63 Ziffer 1 und 2.) ist dennoch der Fall denkbar, daß eine Reklamation des Standes zuläßig sei. Z. B. das Kind hat weder RechtsTitel noch beständigen Besitz für sich, oder es ist unter einem falschen Namen oder gar eingeschrieben worden, als ob es von unbekannten Eltern gebohren worden wäre (323.)

Was übrigens die Zeit, innerhalb welcher die Klage, wodurch von dem Kinde ein Stand in Anspruch genommen wird (action en reclamation d'état) anbelangt, so muß man drei Fälle von einander unterscheiden:

1) das Kind ist am Leben — alsdenn kann es diese Klage zu jeder Zeit erheben, weil sie das Gesetz für unverjärbär erklärt hat [328.]

2) Das Kind ist nicht mehr am Leben, allein es hatte sein 26stes Jahr nicht erreicht — alsdenn können dessen Erben die Klage noch zu jeder Zeit einführen. [329.]

3) Das Kind ist nach erreichtem 26sten Jahre gestorben, es hatte aber die Klage bereits erhoben — alsdenn können dessen Erben sie fortsetzen, nur darf das Kind nicht förmlich davon abgestanden, oder sie während drei Jahren, von dem letzten Acte

der Prozedur an zu rechnen, haben auf sich beruhen lassen [330.]

Die Klage werde nun von dem Kinde selbst, oder von dessen Erben anhängig gemacht, so gehört sie vor die CivilGerichte als der allein kompetenten Behörde [326.]

Die Verheimlichung des persönlichen Standes eines Kindes (suppression d'état) giebt übrigens, als Verbrechen, zu einer CriminalKlage Anlaß; allein diese Klage nimmt zuerst ihren Anfang, nachdem der Streit über den Stand der Person (die PräjudizialKlage, question d'état) durch ein DefinitivUrtheil entschieden ist [327.]

Zuweilen wird, um den Stand eines Kindes zu beweisen, auch der ZeugenBeweis zugelassen, jedoch nur unter folgenden zwei Einschränkungen:

1) muß ein Anfang von schriftlichen Beweisen vorliegen [323.]; dahin gehören

a) FamilienUrkunden [324.]

b) HausRegister und Briefschaften vom Vater oder von der Mutter [324.]

c) öffentliche und selbst PrivatActen, welche entweder von einer im Prozeße verwickelten Parthei (z. B. ein Brief von einem Erben, gegen den die Klage gerichtet ist) oder von Jemanden herrühren, der, wenn er noch lebte, an der Sache betheiliget seyn (ein Interesse

dabei haben) würde (z. B. ein Brief von einem verstorbenen Kinde) [324.]

2) In Ermangelung eines Anfangs von schriftlichem Beweise, müssen, um die Zuläſſigkeit des ZeugenBeweißes zu begründen, wichtige Vermuthungen oder Anzeigen, die aus würklich erwiesenen Thatsachen sich ergeben, vorhanden seyn [323]. Z. B. es ist gewiß, daß die Mutter, die als solche reklamirt wird, zur Zeit wo das reklamirende Kind gebohren worden, in die Wochen gekommen, und man weiß nicht was aus dem von ihr zur Welt gebrachten Kinde geworden ist — oder es ist gewiß, daß der, oder diejenige, gegen den oder die der Stand reklamirt wird, für das reklamirende Kind eine Art von Sorge getragen, welche mit einer Zuneigung, wie sie gewöhnlich beschaffen sind, nicht erklärbar ist.

In allen Fällen, wo der ZeugenBeweis als zuläßig erkannt wird, steht dem angegriffenen Theile der GegenBeweis offen, und derselbe kann durch jedes Mittel geführt werden, das geeignet ist, um darzuthun, daß der Reklamant kein Kind von der Mutter sei, die er zu haben vorgiebt, oder, wenn auch seine Abstammung von der Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Manne dieser Mutter sei [325.] z. B. wenn der Mann ausser Stand war, seiner Frau ehelich beizuwohnen (Seite 58.

*

Ziffer 1.) — oder wenn die Frau einen Ehebruch begangen hatte und die Geburt des Kindes verheimlichet worden ist (Seite 59. Ziffer 2.) — oder wenn eine verheurathete Frau entführt worden und der Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft mit jenem der Entführung zusammentrifft [340.]

§. 10.

Natürliche Kinder.

Es giebt drei Gattungen von natürlichen Kindern:

I. Kinder, ausserhalb der Ehe gebohren;

II. Kinder, aus einem Ehebruche gebohren;

III. Kinder, aus einer Blutschande gebohren.

Die Lehre von dem CivilStande solcher Kinder beruhet auf nachstehenden Grundsätzen.

I. Kinder, ausserhalb der Ehe gebohren.

Unter diese Gattung von natürlichen Kindern werden alle diejenige gezählt, die von unverheurätheten, jedoch solchen Personen in die Welt gesetzt sind, die zur Zeit der Empfängniß mit einander verehlichet seyn konnten.

Ist die Anerkennung derselben nicht schon in den GeburtsActen geschehen, so soll sie durch einen Act in authentischer Form vollzogen werden (334.) und in diesem Falle muß der Act den Registern des CivilStandes auf den Tag, da die Anerkennung Statt gehabt, eingetragen, und hievon am Rande des

GeburtsActes, wenn einer vorhanden ist, Meldung gethan werden (62.)

Diese Anerkennung räumt zwar den anerkannten Kindern keineswegs die Rechte von legitimen Kindern ein (338.), allein sie bringt doch nachstehende drei Wirkungen hervor:

a) sie giebt den Eltern eine Gewalt (autorité) über die Kinder, und verpflichtet Erstere die Letztern zu ernähren;

b) die Kinder erhalten durch sie ein Recht, von ihren Eltern den Unterhalt zu fodern;

c) sie ertheilt den Kindern ein Recht auf die Verlassenschaft ihrer Eltern.

Man bemerke übrigens, was die Anerkennung der natürlichen Kinder betrifft, noch folgende Regeln:

1) die Wirkungen der Anerkennung dehnen sich nur dann auf beide Eltern aus, wenn sie von beiden geschehen ist; hat nur eins derselben das Kind anerkannt, so schränken sich die Wirkungen der Anerkennung auch blos auf eins und zwar auf jenes ein, das zu der Anerkennung sich verstanden hat (336.)

2) die Anerkennung, welche während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheil eines natürlichen Kindes geschieht, das er vor der Ehe von einem andern als seinem Ehegatten gehabt hätte, kann weder diesem selbst, weder den aus dieser Ehe

gezeugten Kindern zum Nachtheil gereichen; sie ist jedoch nach aufgelößter Ehe, wenn keine Kinder daraus mehr im Leben sind, allerdings wirksam (337.)

3) jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie jede Reklamation von Seiten des Kindes kann von allen denjenigen, die ein Interesse dabei haben, bestritten werden (339.) Z. B. ein legitimes Kind behauptet die Anerkennung sei nichtig (es fehle an einem Acte in authentischer Form) oder gar lügenhaft;

4) ein Kind kann seinen angeblichen Vater nicht zwingen, daß er es anerkenne, weil es einmal verbothen ist, eine Untersuchung anzustellen, wer der der Vater eines Kindes sei; jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme im Falle einer Entführung, wo alsdenn der Entführer, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt, auf Ansuchen der Betheiligten, als Vater des Kindes erklärt werden kann (340.)

5.) ein Kind kann allerdings seine angebliche Mutter zwingen, daß sie es anerkenne; allein alsdenn wird erfodert

a) daß ein Anfang von schriftlichem Beweise vorliege, und

b) daß das Kind durch Zeugen oder auf sonst eine Art beweise, daß es eben dasjenige Kind sei, womit die Mutter, die es als die seinige in Anspruch nimmt (reklamirt) niedergekommen ist. (341.)

II. Kinder, aus einem Ehebruche gebohren.

Sind die Kinder von zwei Personen gezeugt, wovon nur eine verheurathet ist, so nennt man den von ihnen begangenen Ehebruch einen einfachen, und wenn beide verheurathet sind (versteht sich, nicht miteinander) einen doppelten Ehebruch.

Der Ehebruch sei nun ein doppelter oder ein einfacher, so können die daraus gezeugten Kinder weder von dem Vater noch von der Mutter anerkannt werden. Der Art. 335. verbiethet jede Anerkennung solcher Kinder, doch räumen die Art. 762. und 763. denselben eine Klage auf Unterhalt gegen ihre Eltern ein.

Von diesen drei Artikeln des Civil-Gesetzbuches hat kürzlich ein Rechtsgelehrter darzuthun sich bemühet, daß sie einen handgreiflichen Widerspruch enthielten. Alles was er zur Unterstützung seiner Behauptung hervorbrachte, drehete sich auf folgendem Satze herum:

„Alimente können die Kinder nur dann fodern, „wenn sie anerkannt sind; nun aber haben Kinder, „aus einem Ehebruch gebohren, ein Recht auf Ali-

„mente; folglich müssen sie nothwendiger Weise
„anerkannt werden können."

Indessen lassen die verschiedenen Verfügungen, welche die angeführten Artikeln enthalten, sich ganz gut miteinander vereinigen und der angebliche Widerspruch läßt sich mit leichter Mühe heben. Es giebt nämlich drei Fälle, wo, nach dem Gesetze, ein Mann für einen ehebrecherischen Vater, und eine Frau für eine ehebrecherische Mutter erklärt werden können, ohne daß in Hinsicht des Kindes eine Anerkennung Statt gehabt habe; diese Fälle sind folgende:

1) ein Ehemann erwirkt ein Urtheil, wodurch entschieden ist, daß er wegen Entfernung oder einem physischen Zufalle (Seite 58. Ziffer 1.) ausser Stand gesetzt war, seiner Frau ehelich beizuwohnen — ein solches Urtheil stellt richtig, daß das Kind zwar von der Frau, aber nicht von dem klagenden Ehemanne, und, daß folglich das Kind aus einem Ehebruch gebohren sei.

2) Ein Ehemann läßt seine Frau als eine Ehebrecherinn verurtheilen; das Urtheil erklärt, daß das Kind, dessen Geburt man ihm verheimlichet hat, nicht von ihm herrühre (Seite 59. Ziffer 2.) — hier ist abermal richtig gestellt, daß das Kind nicht vom klagenden Ehemanne, wohl aber von der Frau und somit aus einem Ehebruche gebohren sei.

3) Ein verheuratheter Mann entführt ein Mädchen oder eine Frau, oder eine unverheurathete Mannsperson entführt eine verheurathete Frau, und das Mädchen oder die Frau sind zur Zeit der Entführung schwanger geworden, (Seite 70 Ziffer 4.) — Hier kann der Entführer für den Vater des Kindes erklärt werden, und das Kind ist mithin ein aus einem Ehebruche gebohrenes Kind.

In diesen drei Fällen sind die Kinder durch die Justiz anerkannt, und bei ihnen finden ohne allen Zweifel die Artikeln 762. und 763. des CivilGesetzbuchs ihre Anwendung; sie haben also ein Recht auf Alimente, und zwar sie allein, indem die andern aus Ehebruch gezeugten Kinder, dem Art. 335. gemäß, weder durch die Justiz, noch von ihren Eltern anerkannt werden können.

Hierher gehören noch die Verfügungen des Art. 342., wo es heißt:

„in den Fällen, wo zu Folge des Art. 335. die Anerkennung nicht gestattet ist (bei Blutschande und Ehebruch) soll niemals dem Kinde Gehör gegeben werden, sei es, daß es Jemanden als Vater oder als Mutter in Anspruch nehme (l'enfant ne sera jamais admis à la recherche soit de la paternité soit de la maternité).

III. Kinder, aus einer Blutschande gebohren.

So bezeichnet man Kinder, welche von solchen

Anverwandten oder Verschwägerten gebohren sind, denen das Gesetz verbiethet, einander zu heurathen. *)

Dieses Verboth erstreckt sich

a) in der graden Linie auf alle Aszendenten und ihre Abkömmlinge, sie seien ehelich oder unehelich, so wie auf Verschwägerte derselben Linie (161.)

b) In der SeitenLinie auf Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, so wie auf Verschwägerte in demselben Grade (162.)

c) Die Ehe ist ferner verbothen zwischen dem

---

*) Vor einem Gerichtshofe im Innern von Frankreich stellte man die Behauptung auf, daß Kinder, von katholischen Geistlichen gezeugt, als Kinder aus einer Blutschande gebohren betrachtet werden müßten. Der Gerichtshof widerlegte diese Meinung durch folgende Gründe:
in Erwägung, daß da die neuern CivilGesetze sich gar nicht mit geistlichen Gelübden beschäftigen die Acte, welche der ex-canonicus H. seit der Verkündigung jener Gesetze machen konnte, grade nach jenen Grundsätzen beurtheilt werden müssen, nach deren ähnliche Acte anderer Bürger beurtheilt werden;
in Erwägung, daß der Art. 335. des CivilGesetzbuchs, welcher die Legitimation der aus einer Blutschande gebohrnen Kinder untersagt, keine andere als solche Kinder vor Augen gehabt, die es selbst für blutschänderische Kinder erklärt; woraus folgt, daß jede andere Ausnahme, die das Gesetz nicht vorgesehen, dem Gebiethe der Tribunäle fremd sei u. s. w.

Oheim und der Nichte, der Muhme und dem Neffen (163.); doch ist es der Regierung vorbehalten, bei eintretenden wichtigen Ursachen, dieses Eheverboth (nicht jene unter a und b) erlassen zu können [164.]

Bei Kindern, die aus einer Blutschande gebohren sind, fällt die Anerkennung (335.) so wie die Aufsuchung der Eltern (la recherche soit de la paternité soit de la maternité) gänzlich weg (342.) Man wende übrigens hier dasjenige an, was vorhin in Bezug auf Kinder, gezeugt aus einem Ehebruche, gesagt worden ist.

Um über die Materie, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Abschnitts ausmacht, nichts zu wünschen übrig zu lassen, folgt hier noch der Text des transitorischen Gesetzes vom 14ten Floreal J. 11.

Art. 1. Der Zustand und die Rechte der ausser der Ehe gezeugten Kinder, deren Vater und Mutter seit der Verkündignng des Gesetzes von 12. Brûmaire des 2. Jahres bis zur Verkündigung der im CivilGesetzbuche enthaltenen Titel von der Vaterschaft, und von der Succession verstorben sind, sollen auf die in den ebenerwähnten Titeln festgesetzte Weise bestimmt werden.

2. Verordnungen unter Lebenden oder Testamente, welche vor Verkündigung derselben Titel des CivilGesetzbuches errichtet worden sind, und worin man die Rechte dieser natürlichen Kinder bestimmt hat, sollen gleichwohl vollzogen werden, vorbehaltlich ihrer Reduction auf den

disponibeln Theil, nach Inhalt des CivilGesetzbuches, und unter gleichmäßigem Vorbehalt einer Ergänzung für den Fall, wo der geschenkte oder vermachte Antheil die Hälfte desjenigen nicht erreichen sollte, was zu Folge desselben Gesetzes dem natürlichen Kinde gebühren würde.

3. Verträge und rechtskräftige Urtheile, wodurch der Zustand und die Rechte der besagten natürlichen Kinder etwa bestimmt worden sind, sollen ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden.

Gesetz v. 12. Brumaire J. 2. *)

(Die Stellen, welche für die vier Departemente nicht verkündiget worden, sind mit CursivSchrift gedruckt.)

La Convention nationale, après avoir entendu le rapport de son comité de législation, décrète ce qui suit :

Art. I. Les enfans actuellement existans, nés hors du mariage, seront admis aux successions de leurs père et mère, *ouvertes depuis le 14 juillet 1789.*

Ils le seront également à celles qui s'ouvriront à l'avenir, sous la réserve portée par l'article X ci-après.

II. Leurs droits de successibilité sont les mêmes que ceux des autres enfans.

---

*) Dieses Gesetz ward für die vier Departemente auf dem linken Rheinufer zuerst im J. 6. verkündiget, und zwar in jenem vom Donnersberge den 30. Prairial -- von Rhein und Mosel den 2 -- von der Ruhr den 7. und von der Saar den 23. Messidor. Seit dieser Zeit hat man in gedachten Departementen keine Aufsuchung der Vaterschaft (recherche de la paternité) mehr zugelassen. Nur fuhren die Gerichtsstellen fort, DefinitivUrtheile in dem Falle zu erlassen, wenn in einem Rechtsstreite wegen Erklärung der Vaterschaft der ZeugenBeweis verordnet und geführt war, ehe die neuen Gesetze über die unehelichen Kinder publizirt worden (Dekret v. 4. Pluviose J. 2.)

III. Ils ne pourront néanmoins déranger de leur chef les partages faits ; mais ils prendront leur portion sur les lots existans.

IV. Si le père ou la mère de l'enfant né hors du mariage, a transmis ses biens, en tout ou en partie, soit ab-intestat, soit par disposition, à des parens collateraux ou à des étrangers, ceux-ci, lors de la remise qu'ils feront à l'enfant né hors du mariage, pourront retenir le sixième de ce qui leur est echu, ou de ce qui leur a été donné.

V. Dans ous les cas, les enfans nés hors du mariage, seront tenus de recevoir les biens en l'état où ils se trouveront à compter de ce jour, et de s'en rapporter sur la consistance de ces biens, à l'inventaire qui en aura été dressé à la mort de leur père ou mère.

VI. Les héritiers directs ou collatéraux, qui ne pourront pas représenter en nature les effets et biens compris dans l'inventaire, feront état aux enfans nés hors du mariage, du prix qu'ils en ont tiré, ou de leur valeur au temps de la mort de leur père ou mère.

De leur côté, les enfans nés hors du mariage, feront état aux héritiers directs ou collatéraux, des impenses utiles ou nécessaires que ceux-ci ont faites dans les biens, et ils rapporteront aux héritiers directs ce qui leur a été donné par leur père ou mère, les fruits et revenus exseptés.

VII. Les enfans nés hors du mariage, ne pourront exiger la restitution des fruits perçus, ni préjudicier aux droits acquis, soit à des tiers possesseurs, soit à des créanciers hypothécaires, ou autres ayant titre authentique, avant le premier brumaire courant.

VIII. Pour être admis à l'exercice des droits ci-dessus

dans la succession de leur père décédé, les enfans nés hors du mariage, seront tenus de prouver leur possession d'état. Cette preuve ne pourra résulter que de la représentation d'ecrits publics ou privés du père, ou de la suite des soins donnés à titre de paternité et sans interruption, tant à leur entretien qu'à leur éducation.

La même disposition aura lieu pour la succession de la mère.

IX. Les enfans nés hors du mariage, dont la filiation sera prouvée de la manière qui vient d'être déterminée, ne pourront prétendre aucun droit dans les successions de leurs parens collatéraux, ouvertes depuis le 14 *juillet* 1789;

Mais à compter de ce jour, il y aura successibilité réciproque entr'eux et leurs parens collatéraux à défaut d'héritiers directs.

(Dieser Artikel ward für die 4. deutsche Departemente blos auf folgende Art publizirt:)

A compter de ce jour, il y aura successibilité réciproque entre les enfans nés hors du mariage, dont la filiation sera prouvée de la manière qui vient d'être déterminée, et leurs parens collatéraux, à défaut d'héritiers directs.

X. A l'égard des enfans nés hors du mariage, dont le père et la mère seront encore existans lors de la promulgation du code civil, leur état et leurs droits seront en tous points réglés par les dispositions du code.

XI. Néanmoins en cas de mort de la mère avant la publication du code, la reconnoissance du père faite devant un officier public, suffira pour constater à son égard l'état de l'enfant né hors du mariage, et le rendre habile à lui succéder.

XII. Il en sera de même dans le cas où la mère seroit absente, ou dans l'impossibilité absolue de confirmer par son aveu la reconnoissance du père.

XIII. Sont exceptés ceux de ces enfans dont le père ou la mère étoit, lors de leur naissence, engagé dans les liens du mariage.

Il leur sera seulement accordé, à titre d'alimens, le tiers en propriété de la portion à laquelle ils auroient droit, s'ils étoient nés dans le mariage.

XIV. Néanmoins s'il s'agit de la succession de personnes séparées de corps par jugement ou acte authentique, les enfans nés hors du mariage, exerceront tous les droits de successibilité énoncés dans l'article premier, pourvu que leur naissance soit postérieure à la demande en séparation.

XV. A l'égard des enfans nés hors du mariage, qui sont en instance avec des héritiers directs ou collatéraux, pour la succession de leur père ou de leur mére, ouverte avant le 14 juillet 1789, et dont les réclamations n'auroient pas été terminées par jugement en dernier ressort, il leur sera accordé le tiers de la portion qu'ils auroient eue, s'ils étoient nés dans le mariage,

XVI. Les enfans et descendans d'enfans nés hors du mariage, représenteront leurs père et mère dans l'exercice des droits que la présente loi leur attribue.

XVII. Tous procès actuellement existant entre des enfans nés hors du mariage et les héritiers directs ou collateraux de leur pére ou, de leur mère, sont et demeurent anéantis.

XVIII. Des arbitres choisis par les parties, ou à leur refus, par le juge de paix du lieu de l'ouverture de la succession, termineront toutes les contestations

qui pourront s'élever sur l'exécution de la présente loi, notamment dans le cas où il n'auroit pas été fait inventaire à la mort du père ou de la mère des enfans nés hors du mariage.

En aucun cas, les jugemens de ces arbitres ne seront sujets à l'appel.

XIX. La Convention nationale déclare communs aux enfans nés hors du mariage, dont la filiation sera prouvée de la manière déterminée par l'art. VIII, les secours décrétés en faveur des enfans des défenseurs de la patrie.

Dritter Abschnitt.

Erbrechte und Beerbung der natürlichen Kinder.

§. 11.

Uebersicht dieses Abschnitts.

Die Rechte der natürlichen Kinder auf die Verlassenschaft ihres Vaters und ihrer Mutter, und die Art wie sie selbst von ihren Eltern und Anverwandten beerbet werden, bilden die erste Gattung von unregelmäßiger Erbfolge. *)

Diese Materie biethet zur Beantwortung nachstehende Fragen dar:

1) welches sind die Rechte der natürlichen Kinder auf die Verlassenschaft ihrer Mutter und ihres Vaters, im Falle diese zu Erben rechtmäßige (legitime) Anverwandten hinterlassen?

*) Gewisse Erbfolgen nennt man deswegen unregelmäßige Erbfolgen, weil die Personen, welche das Gesetz dazu beruft, nicht den Verstorbenen erben, ihn nicht representiren, sondern blos ihm in seinem Vermögen nachfolgen, so daß sie in Hinsicht der Schulden blos als Besitzer der Verlassenschaft, und nicht als Erben, angegangen werden, und, wenn sie dieselbe abgetreten, wegen den Schulden keineswegs mehr in Anspruch genommen werden können.

2) Wie erben die natürlichen Kinder, wenn keine legitime Anverwandten vorhanden sind?

3) Wie werden die natürlichen Kinder von ihren Eltern und Anverwandten beerbt?

Die Auflösung dieser Fragen macht den Gegenstand der folgenden §. §. aus.

§. 12.

Rechte der natürlichen Kinder auf die Verlassenschaft ihrer Eltern.

Um diese Rechte auseinander zu setzen, muß man zwei Gattungen von natürlichen Kindern von einander unterscheiden:

a) Kinder, die ausserhalb der Ehe gezeugt worden sind, und

b) Kinder gebohren aus einem Ehebruch oder einer Blutschande.

Den Civilstand dieser Kinder haben wir im zweiten Abschnitte dieses Werkchens kennen gelernt, worauf ich also verweiße.

a) Rechte der Kinder, die ausserhalb der Ehe gezeugt sind.

Man bemerke hierüber folgende Regeln:

Erste Regel: solche Kinder sind keine Erben. [756.]

Zweite Regel: das Gesetz räumt ihnen blos

ein Recht, einen Anspruch auf das Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter ein, und dieses Recht besteht in einer ihnen zugewießenen, nach Maaßgabe der Umstände bald größern, bald geringern Portion der Verlassenschaft:

Erster Fall: der Vater oder die Mutter hinterlassen legitime Kinder — alsdenn ist das Recht der unehelichen Kinder auf ein Drittel jener Portion eingeschränkt, die sie, wenn sie rechtmäßige Kinder wären, erhalten würden. [757.]

Zweiter Fall: Vater oder Mutter haben keine legitime Kinder, lassen aber Aszendenten oder Geschwister oder derselben Deszendenten zurück — alsdenn besteht das Recht der unehelichen Kinder in der Hälfte der so eben erwähnten Portion;

Dritter Fall: Vater oder Mutter hinterlassen weder legitime Kinder, noch Aszendenten noch Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern, sondern entferntere Verwandten — alsdenn dehnt sich das Recht der unehelichen Kinder auf drei Viertel der im ersten Falle gedachten Portion aus.

Dritte Regel: auf diese Portion haben die unehelichen Kinder nur in so fern ein Recht als sie auf eine gesetzliche Weiße anerkannt worden sind. [756.]

*

Vierte Regel: dieses Recht können sie blos auf die Verlassenschaft ihres Vaters und ihrer Mutter geltend machen, keineswegs aber auf jene ihrer andern, natürlichen Anverwandten [756.]

Fünfte Regel: dieses Recht geht im Falle das natürliche Kind vor seinem Vater oder seiner Mutter verstorben wäre, auf dessen (des natürlichen Kindes) Deszendenten über (759.)

Sechste Regel: bei der Portion, die dem natürlichen Kinde oder dessen Deszendenten gebührt, wird alles das berechnet und in Abzug gebracht, was es von seinen Eltern oder jenem derselben, dessen Erbschaft eröffnet ist, schon voraus erhalten hat, und das, zu Folge der SuzzessionsOrdnung, dem Einschusse in die ErbschaftsMasse unterworfen ist (sujet au rapport) (760.)

Siebente Regel: das natürliche Kind oder seine Deszendenten sind nicht mehr befugt, irgend etwas zu fodern, wenn es oder sie, bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter, die Hälfte dessen, was ihnen nach der obigen zweiten Regel zukommt, mit der ausdrücklichen Erklärung von Seiten des Vaters oder der Mutter erhalten hat, daß es seine oder ihre Absicht sei, das natürliche Kind auf die ihm angewießene Portion zu reduziren; reicht indessen diese Portion nicht an die so eben gedachte

Hälfte, so ist das Kind blos berechtiget, zu verlangen, daß man ihm diese Hälfte ergänze (761.)

b.) Rechte der Kinder, die aus Ehebruch oder Blutschande gebohren sind.

Wir haben oben (Seite 71.) gesehen, daß solche Kinder nicht, was doch in Hinsicht anderer natürlichen Kinder geschehen darf, gesetzlich anerkannt werden können, daß es aber doch Fälle giebt, wo die Justitz ein Kind für eine ehebrecherische oder blutschänderische Frucht zu erklären in die Nothwendigkeit versetzt werde. Obgleich nun eine solche Erklärung, wenn das Urtheil, worin sie enthalten, in Rechtskraft erwachsen ist, über den Stand solcher Kinder, so wie über ihre Eltern, keinen Zweifel mehr zurück läßt, so sind sie demungeachtet nicht befugt, jene Portion zu fodern, welche den anerkannten unehelichen Kindern, wovon wir unter Buchstabe a. gesprochen, bewilliget ist. Das Gesetz behandelt ehebrecherische und blutschänderische Kinder mit größerer Härte, indem es nichts weiter für sie thut, als daß es lediglich für ihren Unterhalt, für ihre Bedürfnisse sorget. Es giebt ihnen blos ein Recht auf Alimente; die hiezu erfoderliche Summe zu bestimmen, ist die Sache der kompetenten InstanzGerichte, die bei dem Anschlage, den sie machen, auf das größere oder geringere Vermögen des zur Alimentation verbundenen Vaters

oder Mutter, so wie auf die größere oder geringere Anzahl und die Qualität der vorhandenen legitimen Erben Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind. (762. 763) Das Recht solcher Kinder, irgend etwas zu fodern, fällt gänzlich weg, wenn Vater oder Mutter sie entweder eine mechanische Kunst (Handwerk) haben erlernen lassen, oder ihnen bei Lebzeiten den Unterhalt zugesichert haben.

§. 13.

Erbfolge der ausser der Ehe gebornen Kinder auf den Fall, daß keine legitime Anverwandte vorhanden sind.

Hinterlassen die Eltern keine rechtmäßige Anverwandten, so richtet sich die Erbfolge der unehelichen Kinder nach folgenden Regeln:

Erste Regel: beim Mangel an legitimen Verwandten geht das Vermögen an die natürlichen Kinder über (723.)

Zweite Regel: das nämliche geschieht, wenn die legitimen Verwandten mit dem Verstorbenen in einem entferntern als dem zwölften Grade der Verwandtschaft sind. (758.)

Dritte Regel: die so eben festgesetzte erste und zweite Regel dehnt auf ehebrecherische und blutschänderische Kinder sich keineswegs aus (762.)

Vierte Regel: das Recht der unehelichen Kinder, wovon hier die Rede ist, schränkt sich blos auf die Erbschaft ihres Vaters und ihrer Mutter ein, ist aber nicht würksam auf die Erbschaften anderer natürlichen Anverwandten. (758.)

Fünfte Regel: das natürliche Kind übertragt dieses Recht auf seine Deszendenten, wenn es vor eröffneter Erbschaft mit Tode abgeht (759.)

Sechste Regel: alles das, was sie zum Voraus erhalten haben, ist dem Einschusse in die Masse (rapport) unterworfen, wobei die allgemeinen Verfügungen über diesen Gegenstand ihre Anwendung finden (760.)

Siebente Regel: wenn sie die Hälfte dessen, was ihnen zufallen sollte, schon erhalten haben, so können sie keine weitere Foderung machen. (Man sehe Seite 84 siebente Regel).

Achte Regel: sie dürfen sich nicht gradezu, wie das den rechtmäßigen Erben erlaubt ist, der Erbschaft bemächtigen, (724.) sondern sind verbunden, folgende Formalitäten vorläufig zu beobachten:

a) Die Siegel anlegen zu lassen (769. 773.)

b) ein Inventarium zu errichten, und zwar nach jener Form, wie sie bei Annahme der Erb-

schaften unter der Wohlthat des Inventariums vorgeschrieben ist (769. 773.) *)

c) bei dem InstanzGerichte, in dessen Gerichtsbarkeit die Erbschaft eröffnet ist, die Einsetzung in den Besitz derselben zu begehren (770. 773.) **)

Neunte Regel: die natürlichen Kinder sind verbunden, das Mobilar-Vermögen rentbar anzulegen, oder für den Fall, da binnen drei Jahren sich andere Erben des Verstorbenen anmelden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen; jedoch ist die gestellte Kaution nach Umlauf von drei Jahren entkastet. (771.)

Zehnte Regel: erfüllen die natürlichen Kinder nicht diese Formalitäten, so können sie, wenn in der Folge legitime Anverwandten auftreten, verurtheilt werden, diesen den durch nicht Beobachtung dieser Formalitäten verursachten Schaden zu ersetzen (aux domages et interêts).

---

*) Die zwei ersten Formalitäten dienen blos, um den Betrag der Erbschaft zu konstatiren, damit sie den legitimen Anverwandten, wenn sich etwa welche melden sollten, überliefert werden könne.

**) Das Tribunal verordnet alsdenn vorläufig, daß die legitime Verwandten, mittels drei Verkündigungen und AnschlagsZetteln, aufgefodert werden sollen, sich zu melden; ist dieses geschehen, und ist sonst kein Hinderniß vorhanden, so willfahret es dem gemachten Antrage, nachdem es zuvor das Gutachten des Kaiserlichen Procureurs angehört hat.

§. 14.

Beerbung der natürlichen Kinder.

Hinterläßt das natürliche Kind keine Erben in absteigender Linie, so fällt seine Verlassenschaft

a) auf seine natürlichen Kinder;

b) hinterläßt es keine natürlichen Kinder, so erben sein Vater und seine Mutter, beide oder nur eins von beiden, in sofern beide oder nur eins von ihnen das natürliche Kind (Erblasser) anerkannt haben;

c) sind weder natürliche Kinder noch Vater oder Mutter vorhanden (a und b.) so gelangen die legitimen Geschwister zur Erbschaft, jedoch nur in Hinsicht gewisser VermögensStücke;

d) das übrige Vermögen, worinn nämlich die rechtmäßigen Geschwister (c) nicht erben, fällt auf des natürlichen Kindes natürliche Brüder oder Schwestern.

Wir wollen diesen verschiedenen Erbfolgen eine nähere Erörterung widmen.

a) Erbfolge des Kindes eines natürlichen Kindes.

Da der Art. 723. des CivilGesetzbuches ohne alle Einschränkung sagt, daß beim Abgang an legitimen Erben die Verlassenschaft an die natürlichen Kinder übergehen soll, so ist ausser Zweifel, daß die Erbschaft eines natürlichen Kindes, beim Mangel rechtmäßiger Erben, an dessen natürliche Kinder gelange.

b) Erbfolge des Vaters oder der Mutter des natürlichen Kindes.

Diese Erbfolge beruhet, wie schon zum Theil gesagt worden ist, auf folgenden Regeln:

Erste Regel: Vater und Mutter können nur dann das natürliche Kind erben, wenn dasselbe keine Nachkommenschaft hat (765.)

Zweite Regel: die Eltern erben nur in so fern sie das natürliche Kind anerkannt haben (765.)

Dritte Regel: sie erben beide zu gleichen Theilen, wenn sie beide das Kind anerkannt haben; ist dies nur von einem von ihnen (Vater oder Mutter) geschehen, so erbt dieses auch blos allein (765.)

Vierte Regel: die Eltern können Kinder, die aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt sind, nicht erben. Der Grund hievon liegt in den Art. 765 und 335. des CivilGesetzbuchs, wovon der erstere, wenn die Erbfolge von Vater und Mutter eintreten soll, durchaus verlangt, daß das zu beerbende natürliche Kind von ihnen gesetzlich anerkannt sei — und wovon der letztere, da er die Anerkennung ehebrecherischer und blutschänderischer Kinder schlechterdings verbiethet, die Anwendung des Art. 765. in Hinsicht der Erbfolge unmöglich macht.

c) Erbfolge der legitimen Geschwister des natürlichen Kindes.

Man bemerke folgende Regeln:

Erste Regel: von der Erbfolge der legitimen Geschwister eines natürlichen Kindes kann nur dann Sprache seyn, wenn dasselbe weder Vater noch Mutter hinterlassen hat (766.) Diese Erbfolge unterscheidet sich, wie man sieht, von der legitimen Erbfolge dadurch, daß in letzterer die Geschwister mit den Eltern gemeinschaftlich erben, während dem erstere, ehe sie die rechtmäßigen Geschwister zur Erbschaft ruft, die Nichtexistenz des Vaters und der Mutter des zu beerbenden natürlichen Kindes voraussetzt.

Zweite Regel: die Erbfolge der legitimen Geschwister dehnt sich nicht auf die ganze Verlassenschaft des natürlichen Kindes aus, sondern ist auf jene Güter eingeschränkt, die das Kind von seinem natürlichen Vater oder seiner natürlichen Mutter erhalten hatte, es sei durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniß (766)

Dritte Regel: die Güter, wovon so eben die Rede war, müssen sich noch in Natur in der Erbschaft vorfinden. Auf die ehelichen Geschwister fallen gleichfalls zurück die Klagen auf Zurückgabe des eingebrachten Vermögens (actions en reprise) in so weit sie Statt haben, oder der etwa noch ruckständige Preis, in so fern sie veräußert worden. (766.)

Vierte Regel: die erwähnten Güter gehen

blos an die legitime Geschwister über; andere Verwandten sind mithin ausgeschlossen, doch werden allerdings in dieser Hinsicht die legitimen Brüder und Schwestern von ihren Deszendenten represen-tirt. (739. 750.)

d) Erbfolge der natürlichen Geschwister eines natürlichen Kindes.

Hier die Regeln, wonach sich diese Erbfolge richtet:

Erste Regel: sie hat nur dann Statt, wenn weder der natürliche Vater noch die natürliche Mutter mehr vorhanden sind. (766.)

Zweite Regel: sie umfaßt die ganze verlassenschaft des verstorbenen natürlichen Kindes, mit Ausschluß jener Güter, die, wie wir in der vorhergehenden zweiten und dritten Regel gehört haben, an die legitimen Schwestern und Brüder zurückfallen. (766.)

Dritte Regel: bei dieser Erbfolge werden die natürlichen Geschwister von ihren Deszendenten representirt (739. 750.)

Beispiele zur Erläuterung dieses Abschnittes.

A.

Jakob, Erblasser mit 12000 Fr.

Paul. Christ. Fritz. Anne.

Jakob hinterläßt vier Kinder, drei rechtmäßige Söhne

und eine natürliche Tochter, die er anerkannt hat. Wie wird Jakob beerbt?

Wäre Anne ein legitimes Kind, so würde sie ein Viertel (3000 Fr.) der Erbschaft erhalten; da sie aber blos eine natürliche Tochter ist und hier mit rechtmäßigen Deszendenten zusammentrifft, so bekömmt sie blos ein Drittel jenes vierten Theils (vier acht und vierzigster Theil des Ganzen, oder 1000 Fr.) der Rest der Erbschaft (11000 Fr.) fällt zu gleichen Theilen auf Fritz, Christ und Paul.

B.

Gertrude — Martin

Jakob, Erbl. mit 6000 Fr.

Anne.

Jakob hinterläßt keine legitime Deszendenten, sondern blos Aszendenten (Gertrude und Martin) und eine natürliche anerkannte Tochter (Anne). Wie wird Jakob beerbt?

Anne erhält die Hälfte der Erbschaft (3000 Fr.), die andere Hälfte (3000 Fr.) geht auf Anne und Martin zu gleichen Theilen über.

Anne würde auch dann die Hälfte der Erbschaft ziehen, wenn Jakob keine Aszendenten, wohl aber Brüder und Schwestern, oder Aszendenten und Geschwister zugleich, hinterlassen hätte.

C.

Martin, todt.
Paul, todt. — Fritz, todt.
Christ, todt. — Peter, todt.
Damian.

Robert, todt.
Job, todt. — Konrad, todt.
Marie, todt. — Georg, todt.
Lambert.

Jakob, Erbl. mit 8000 Fr.
Anne

Jakob hinterläßt weder Deszendenten, noch Aszendenten, noch Geschwister, sondern entferntere Verwandten (Damian und Lambert) und eine natürliche anerkannte Tochter. Wie wird Jakob beerbt?

Anne bekömmt drei Viertel der Erbschaft (6000 Fr.) und Damian und Lambert das vierte Viertel (jeder 1000 Fr.).

Wären Damian und Lambert nicht vorhanden, oder weiter als im 12ten Grade der Verwandtschaft, so würde Anne die ganze Erbschaft erhalten.

Man erinnere sich bei dieser Gelegenheit dessen, was ich Seite 84. (siebente Regel) gesagt habe.

D.

Martin, todt.
Paul, todt. — Fritz, todt. — Jakob, Erbl. mit 6000 Fr.
Gertrude. — Moritz. — Anne.

Jakob hinterläßt a) Geschwister-Kinder und b) eine natürliche anerkannte Tochter. Wie wird er beerbt?

Anne erhält die eine Hälfte (3000 Fr.), und Gertrude und Moritz die andere (3000 Fr.) die sie zu gleichen Portionen unter sich vertheilen. Der Grund, warum Anne auf nicht mehr als die Hälfte der Erbschaft Anspruch machen kann, liegt in der Representation, die zu Gunsten von Gertrude und Moritz Platz greift.

Vierter Abschnitt.

Erbfolge der Adoptiv=Kinder und der Adoptiv=Eltern.

§. 15.

Uebersicht dieses Abschnitts.

Es giebt zwei Gattungen von Adoption (Annahme an Kindes=Statt); eine vertragsmäßige und eine testamentarische.

Die vertragsmäßige Adoption ist diejenige, welche durch einen Kontrakt bewirkt wird, wodurch zwei Personen, bei denen die erfoderliche Eigenschaften und Bedingniße zusammentreffen, sich einander dahin verbinden, daß die eine die andere als ihr Kind, und diese die erstere als ihren Vater oder ihre Mutter annehme, so daß beide, die eine als Vater oder Mutter, und die andere als legitimes Kind, nicht nur angesehen werden, sondern auch wechselseitig die Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern eingeräumt erhalten sollen.

Die testamentarische Adoption ist diejenige, welche in dem Testamente einer Person, zum Vortheil eines Kindes, wovon sie aus wohlthätigen Absichten freiwilliger Pfleger (tuteur officieux) ist,

zu dem Ende geschieht, damit sie nach dem Tode derselben wirksam seyn soll.

Da die Entwickelung der, bei diesen zwei Gattungen von Adoption zu beobachtenden Form, so wie die Qualitäten und Bedingniße, welche sie unterstellen, ausserhalb den Grenzen der gegenwärtigen Abhandlung liegen, so schränke ich mich hier blos auf die Wirkungen der Annahme an Kindes-Statt ein.

Diese Wirkungen sind von doppelter Art; die einen zu Gunsten des Adoptirten, die andern zu Gunsten des Adoptanten und dessen Familie.

§. 16.

Wirkungen der Adoption in Hinsicht auf den Adoptirten.

Erste: Die Adoption giebt dem Adoptirten den Namen des Adoptanten, den Jener seinem eignen hinzufügt (347.)

Zweite: der Adoptirte bleibt in der Familie, welcher er von Geburt angehört *), und behält darinn alle seine Rechte (348.)

Dritte: er hat das Recht, von dem Adoptanten, in den von dem Gesetze in Hinsicht der le-

*) Die Ehe ist verbothen zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Deszendenten — zwischen den Adoptiv-Kindern derselben Person — zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, und gegenseitig zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten (348.)

gitimen Kinder vorgesehenen Fällen, die Alimente zu fodern (349.)

Vierte: der Adoptirte hat auf die Verlassenschaft des Adoptanten durchaus die nämlichen Rechte, welche einem in der Ehe gezeugten Kinde, wenn eins vorhanden wäre, daran zustehen würden, und diese Rechte leiden auch dann keinen Abbruch, wenn der Adoptant andere eheliche, nach der Adoption zuerst zur Welt gebohrene, Kinder zurücklassen sollte (350.) *)

Fünfte: der Adoptirte erwirbt keine Successions-Rechte auf das Vermögen der Bluts-Freunde des Adoptanten (350.)

---

*) Wie aber wenn der Adoptirte vor dem Adoptanten mit Tode abgienge, würden alsdenn die Kinder oder Deszendenten des Erstern ein Recht auf die Verlassenschaft des Letztern haben?

Chabot (tableau de la législation ancienne sur la succession et de la législation nouvelle établie par le code civil, Seite 111) glaubt diese Frage verneinend beantworten zu müssen. Ich, meines Orts, halte diese Meinung für irrig. Was immer Chabot dafür anführt, sind blos Gründe und Bemerkungen, welche den Gesetzgeber allenfalls hätten bestimmen können, eine andere Verfügung zu treffen, als er wirklich getroffen hat. Auf der Wage des Juristen müssen solche Bemerkungen und Gründe nothwendiger Weiße in die Höhe schnellen, wenn sie gegen den, meines Erachtens nicht unzweideutig erklärten Willen des Gesetzgebers abgewogen werden. Da dieser die Adoptiv-Kinder, ohne alle Einschränkung und durchaus den legitimen Kindern gleich stellt, wer wollte ihnen denn das Representations-Recht absprechen? –

§. 17.

Wirkungen der Adoption in Hinsicht auf den Adoptanten und dessen Familie.

Erste: der Adoptirte ist dem Adoptanten die Alimente schuldig (voriger §. dritte Wirkung).

Zweite: stirbt der Adoptirte ohne eheliche Abkömmlinge, so fallen jene VermögensStücke, die er von dem Adoptanten geschenkt erhalten, in so fern sie beim Absterben des Adoptirten noch in Natur vorhanden sind, auf den Adoptanten zurück (351.), jedoch blos unter folgenden zwei Bedingnissen:

a) daß er zur Tilgung der Schulden des Adoptirten mit beitrage (351.) Z. B. der Adoptirte hinterläßt 15000 Franken; die noch in Natur vorhandene, geschenkte Sachen sind hierin im Anschlage von 5000 Fr. einbegriffen; da auf diese Art der Theil des Adoptanten ein Drittel ausmacht, so muß er auch ein Drittel der Schulden übernehmen.

b) das Recht in die geschenkte Sachen einzutreten, darf nicht anders als ohne Nachtheil der Rechte eines Drittern ausgeübt werden (351.). Z. B. unter den geschenkten VermögensStücken befindet sich ein unbewegliches Gut. Der Adoptirte hat es, während dem er es besaß, mit einer Dienstbarkeit, einer

Hypotheke, einem Nießbrauche u. s. w. belastet. Kehrt dieses Gut auf die gedachte Weiße an den Adoptanten zurück, so bleibt die darauf haftende Dienstbarkeit, Hypotheke, Nutznießung u. s. w. allerdings in Kräften

Der Adoptant erbt blos die dem Adoptirten geschenkten und sich noch in Natur vorfindenden Gegenstände; das übrige Vermögen des Adoptirten fällt seinen eignen Verwandten anheim. (351.)

Dritte: wenn der Adoptirte vor dem Adoptanten mit Hinterlassung rechtmäßiger Deszendenten mit Tode abgeht, so fallen die geschenkten VermögensStücke keineswegs an den Adoptanten zurück, sondern sie verbleiben den legitimen Abkömmlingen des Adoptirten (351.) Allein sterben auch diese vor dem Adoptanten, ohne rechtmässige Nachkommenschaft zu hinterlassen, so erbt der Adoptant die geschenkten Gegenstände, jedoch auch diesmal blos in so fern sie noch in Natur vorhanden sind (352). In diesem Falle wird aber vorausgesetzt, daß der Adoptant seine Adoptiv-Enkeln überlebe; denn stürbe er vor ihnen, so könnten seine Erben, und wären es sogar Deszendenten, auf die geschenkten VermögensStücke keinen Anspruch machen; die Erbschaft würde folglich zum Vor-

theile der gewöhnlichen Erben] gedachter Adoptiv-Enkeln eröffnet seyn (352.).

Vierte: hatte der Adoptirte die Erbschaft des Adoptanten bereits in Besitz genommen, und stirbt er hierauf ohne rechtmäßige Deszendenten zu haben, so erben die Abkömmlinge des Adoptanten, wenn welche vorhanden sind. Alles das was der Adoptirte aus der Verlassenschaft des Adoptanten durch Erbrecht an sich gebracht hat; jedoch abermal blos in so fern die geerbten Gegenstände noch in Natur vorgefunden werden, und unter den bei der obigen zweiten Wirkung (Seite 99.) angeführten zwei Bedingnissen. (351.)

Fünfte: sind aber in dem so eben unterstellten Falle keine Deszendenten von dem Adoptanten vorhanden, sondern blos Aszendenten oder Kollateralen, so gehen dieselbe leer aus, und die Erbschaft gelangt an jene Personen, welche mit dem Adoptirten von Geburt aus verwandt sind.

Fünfter Abschnitt.

Erbfolge des letztlebenden Ehegatten.

§. 18.

Bei dieser Erbfolge, die ebenfalls eine unregelmäßige ist, sind nachstehende Regeln zu bemerken:

Erste Regel: nur dann gelangt der Ehemann zur Erbschaft seiner Frau oder die Frau zur Erbschaft ihres Mannes, wenn der verstorbene Ehegatte a) keine legitime Verwandten in einem erbfähigen Grade, und b) keine natürliche Kinder hinterläßt (723. 767.)

Zweite Regel: die Ehe darf nicht mittels Ehescheidung aufgelößt worden seyn; ein geschiedener Ehegatte kann nicht, in Kraft der Erbfolge, wovon hier die Rede ist, zur Erbschaft gelangen (767)

Dritte Regel: der letztlebende Ehegatte darf der Erbschaft sich nicht grade zu bemächtigen, sondern ist zur Erfüllung jener Formalitäten verbunden, die Seite 87 Buchstabe a. b. und c. angeführt sind (769. 770. 771.)

Vierte Regel: die, Seite 88. bemerkte zehnte Regel findet bei dieser Erbfolge ebenwohl ihre Anwendung (772.)

Die Vermuthung dringt sich Jedem ganz natürlich auf, daß Eheleute es ungleich lieber sehen werden, wenn nach ihrem Tode ihr Vermögen dem letztlebenden Ehegatten als wenn es dem Fiskus (dem Staate) anheimfalle; allein diese Vermuthung, dieses Vorrecht hört nothwendiger Weiße von selbst auf, sobald es zwischen den Ehegatten bis zur Ehescheidung gekommen ist. Da sie durch eine solche Trennung einander gleichsam wieder so fremd werden, als ob sie nie Ehegatten gewesen wären, so kann das Letztlebende von ihnen auf die Verlassenschaft des zuerst Verstorbenen kein größeres Recht behaupten wollen, als jede andere fremde Person.

Wie aber, wenn unter den Eheleuten blos eine Absonderung von Tisch und Bett (séparation de corps et de biens) Statt gehabt hätte? Würde in diesem Falle der Längstlebende auf die Erbschaft des verstorbenen Ehegatten keinen Anspruch machen können?

Ein neuerer französischer Schriftsteller beantwortet diese Frage verneinend. Das CivilGesetzbuch, meint er, lasse diese Frage ganz unberührt, und da es, was diese Materie betreffe, seine Verfügungen einzig aus dem römischen Rechte [unde vir et uxor] entlehnt habe, so sei letzteres die Quelle, woraus man schöpfen müße um die Lücke des erstern auszufüllen.

Diese Behauptung ist in mehrfacher Hinsicht irrig: Einmal verbiethet das Gesetz vom 30. Ventose Jahr 12. in Materien, welche den Gegenstand des Civil-Gesetzbuchs ausmachen, auf die römischen Gesetze zurückzugehen *) Dann spricht dasselbe (oben zweite Regel) blos von geschiedenen und nicht von solchen Ehegatten, die nur von Tisch und Bett getrennt sind. Hätte der Gesetzgeber auch diese letztern in die Ausnahme mit einschließen wollen, so würde er ohne Zweifel seinen Willen deutlich erklärt haben. Ueberdies herrscht zwischen diesen und jenen ein auffallender Unterschied. Geschiedene Ehegatten sind, wie bereits gesagt worden ist, durch die Würkung der Ehescheidung einander fremd; sie können sogar nicht von neuem sich miteinander verehelichen (295.) Dagegen ist es Eheleuten, die blos von Tisch und Bett abgesondert sind, ganz unbenommen, sich sobald es ihnen gefällt wieder zu

*) Art. 7. „Von dem Tage an, da die Gesetze des „Civil-Gesetzbuchs exekutorisch sind, haben die römi„schen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen „und die besondern Lokal-Gewohnheiten, die Sta„tuten und Verordnungen in den Materien, welche „den Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus „das gegenwärtige Gesetzbuch besteht, keine verbind„liche Kraft mehr als allgemeine oder als besondere „Gesetze.“

vereinigen, und in diesem Falle bedarf es keiner neuen Verehelichung, indem die erstere noch besteht, so wie denn die Frau fortfährt, den Namen ihres Mannes zu führen und dessen Ermächtigung bei ihren Handlungen nöthig zu haben.

Beispiel.

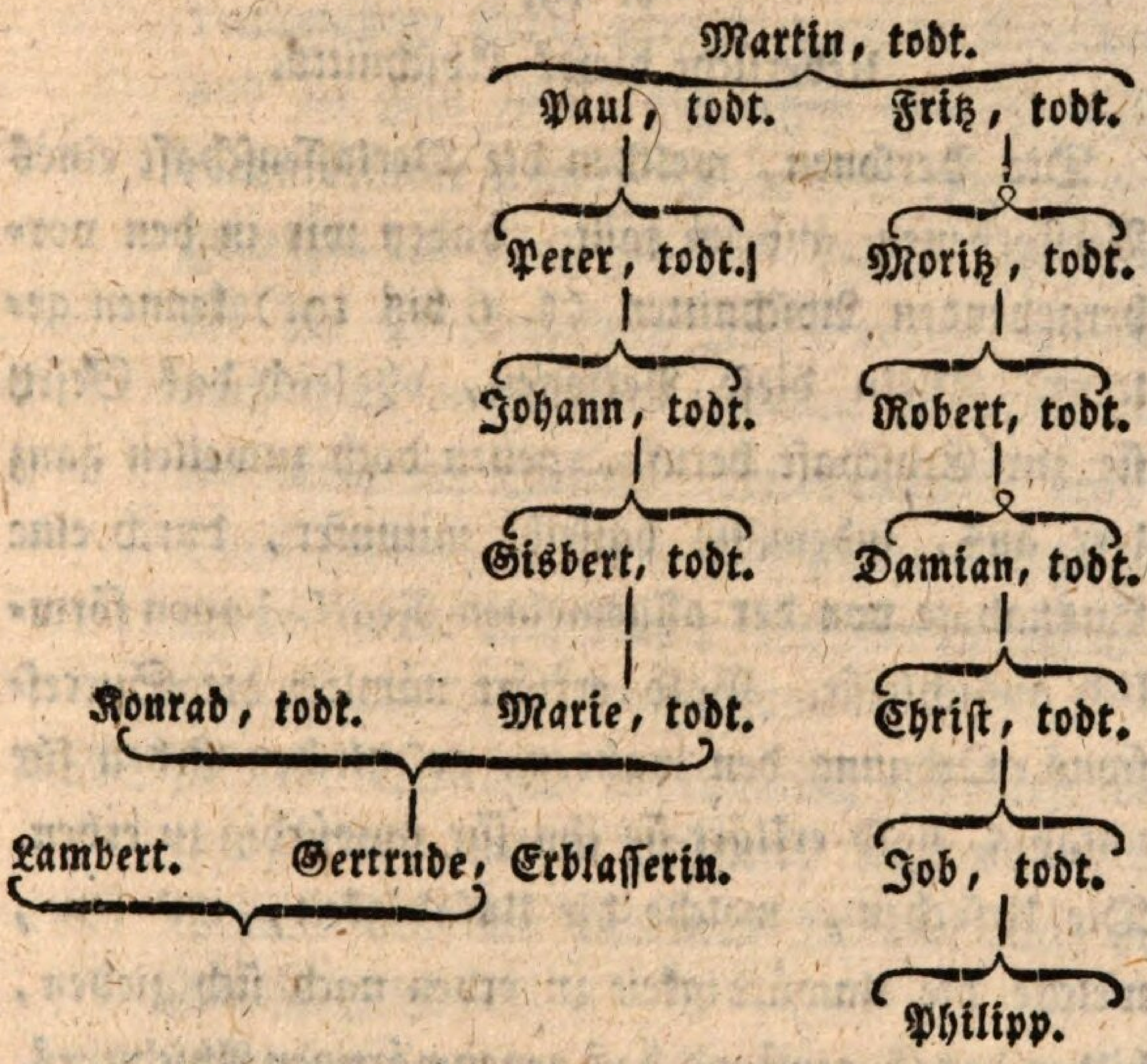

Gertrude stirbt. Sie hinterläßt a) ihren Ehemann (Lambert) und b einen Verwandten (Philipp). Da dieser Verwandte entfernter ist als im zwölften Grade (er ist im 13ten) und sonst kein erbfähiger Verwandte sich vorfindet, so erbt Lambert als überlebender Ehegatte.

Sechster Abschnitt.

Unfähigkeit und Unwürdigkeit zu erben.

§. 19.

Uebersicht dieses Abschnitts.

Die Personen, welchen die Verlassenschaft eines Verstorbenen anheim fällt, haben wir in den vorhergehenden Abschnitten (§. 6 bis 19.) kennen gelernt. Allein diese Personen, obgleich das Gesetz sie zur Erbschaft beruft, gehen doch zuweilen ganz leer aus, indem sie dasselbe mitunter, durch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, davon förmlich ausschließt. Bald erklärt nämlich die Successions-Ordnung den wahren, gesetzlichen Erben für unfähig, bald erklärt sie ihn für unwürdig zu erben. Die Ursachen, welche die Unfähigkeit, und jene, welche die Unwürdigkeit zu erben nach sich ziehen, bilden den Gegenstand des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 20.

Ursachen der Unfähigkeit zu erben.

Zwei Ursachen machen unfähig zu erben:

Erste Ursache: Nichtexistenz in dem Augenblicke, wo die Erbschaft eröfnet worden (725.),

denn jede Erbfolge setzt nothwendiger Weiße voraus, daß der Erbe den Verstorbenen überlebt habe. So sind zu erben unfähig

a) Derjenige, welcher noch nicht empfangen ist (725.) z. B. Jakob stirbt und hinterläßt einen einzigen Bruder; dieser Bruder, der rechtmäßige Erbe, verzichtet auf die Erbschaft, und sie geht somit auf dessen wirklich existirende Kinder über. Wenn nun dem Bruder späterhin ein Kind gebohren würde, welches, als die Erbschaft von Jakob eröfnet wurde, noch nicht empfangen gewesen, so könnte dieses Kind an Jakobs Verlassenschaft keinen Theil fodern, sondern das ganze Vermögen bliebe, vor wie nach, ein ausschließliches Eigenthum seiner Geschwister.

b) Kinder, die nicht lebensfähig gebohren sind (725) mit andern Worten, Kinder, deren Geburt vor den siebenten Monat nach der Empfängniß fällt.

c) Diejenige, welche bürgerlich todt *) sind (725.)

Zweite Ursache: die Eigenschaft (Qualität) eines Ausländers.

---

*) Man erinnere sich hier dessen, was ich im ersten Titel bei Gelegenheit, wo von Eröfnung der Erbfolgen die Rede war, von dem bürgerlichen Tode gesagt habe.

Ein Fremder wird zur Succession in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sei ebenfalls ein Fremder oder ein Franzose, in dem Gebiethe Frankreichs besitzt, anders nicht zugelassen, als nur in den Fällen und auf die Weiße, wie ein Franzose seinem Verwandten, der in dem Lande dieses Fremden Güter hat, succedirt [726.]. Diese Verfügung beruht auf dem Art. 11. des Civil-Gesetzbuchs, wo es heißt:

„Der Fremde genießt in Frankreich eben der „Civil-Rechte, welche die Nation, zu welcher er gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird."

Ertheilen nun dergleichen Verträge den Franzosen ein Erbrecht auf sämtliche Güter, so steht dem Fremden ein eben so ausgedehntes Erbrecht in Frankreich zu, so wie letzteres auch blos auf gewisse Güter oder gewisse Fälle reduzirt bleibt, wenn in dessen Lande das Erbrecht der Franzosen auf die eine oder die andere Art eingeschränkt ist.

§. 21.

Ursachen der Unwürdigkeit zu erben.

Dieser Ursachen giebt es drei:

Erste Ursache: wenn der Erbe aus dem Grunde verurtheilt worden ist, weil er den Erb-

lasser entweder getödtet, oder einen Mordversuch auf dessen Leben gewagt hat (727.)

Zweite Ursache: wenn der Erbe wider den Verstorbenen eine Capital-Anklage angebracht hat, die durch einen richterlichen Spruch für verläumderisch erklärt worden ist (727.)

Dritte Ursache: wenn der volljährige Erbe, obgleich ihm bekannt war, daß der Verstorbene ermordet worden, vernachläßiget hat, hierwegen bei Gericht die Anzeige zu machen (727.) Gleichwohl kann diese Unterlassung folgenden Personen nicht entgegengesetzt werden:

a) den Aszendenten und den Abkömmlingen des Mörders (728.)

b) denen, die mit ihm in denselben Graden verschwägert sind [728.]

c) dessen Ehegatten oder Ehegattin — Brüdern oder Schwestern, Oheimen oder Muhmen, Neffen und Nichten. (728.)

Die Ursache der Unwürdigkeit mag nun seyn, welche sie wolle, so behalten nachstehende Regeln ihre Anwendung:

1) der von der Succession als unwürdig ausgeschlossene Erbe muß alle seit der Eröfnung der Succession genossene Früchte und Einkünfte zurück geben (729.)

2) hat ein solcher Erbe Miterben, so wächst diesen sein Theil zu (730.) indem die Representation nicht Platz greift (Man sehe Seite 123. vierte Regel)

3) gelangen die Kinder des Unwürdigen zu Folge eines eigenen Rechtes und ohne Beihülfe der Representation zur Erbfolge, so sind dieselbe wegen des Verschuldens ihres Vaters keineswegs ausgeschlossen (730.)

4) in keinem Falle kann der Vater solcher Kinder an dem zur Erbschaft gehörigen Vermögen jenen Nießbrauch in Anspruch nehmen, den sonst das Gesetz den Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder gestattet (730.)

Siebenter Abschnitt.

Erbfolge der Spitäler.

§. 22.

Die dritte Gattung von unregelmäßiger Erbfolge ist jene der Spitäler.

Was diese Erbfolge betrifft, so erklärt sie sich schon hinlänglich aus dem Buchstaben des Gesetzes *)

Art. 8. „Wenn das Kind vor seinem Austritte aus dem Spitale, vor seiner Emancipation oder Voll-

*) Dieses Gesetz ist vom 15. Pluviose J. 13. und folglich beinahe zwei Jahre später verkündiget worden als die Successions-Ordnung des Civil-Gesetzbuchs.

jährigkeit stirbt, und kein Erbe sich anmeldet, so fällt das Eigenthum seines Vermögens dem Spitale anheim, welches auf Betreiben des Empfängers und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums (kaiserlichen Procurators) in den Besitz desselben eingewiesen werden kann.

„Melden sich in der Folge Erben, so können sie nur die Früchte von dem Tage ihres gemachten Ansuchens anzurechnen zurückfodern.

9. „Die Erben, welche sich melden, um die Hinterlassenschaft eines vor seinem Austritte aus dem Spitale, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit gestorbenen Kindes in Empfang zu nehmen, sind gehalten, das Spital für die Nahrungsmittel und Auslagen zu entschädigen, welche dem Kinde, während der Zeit, als es der Verwaltung zur Last war, gegeben und für dasselbe gemacht worden sind; der Betrag der vom Spitale bezogenen Einkünfte kann jedoch in Aufrechnung gebracht werden."

Achter Abschnitt.

Erbfolge des Fiskus.

§. 23.

Die letzte Gattung von unregelmäßiger Erbfolge ist jene des Fiskus — des Staates.

Man bemerke von ihr folgende Regeln:

Erste Regel: die Erbschaft fällt dem Staate

nur dann anheim, wenn der Verstorbene weder legitime Anverwandten in einem Successionsfähigen Grade, noch natürliche Kinder, und auch keinen Ehegatten hinterlassen hat [767. 768.]

Zweite Regel: die Domänen-Verwaltung, welche die Rechte des Staates in diesem Falle geltend macht, darf sich der Verlassenschaft nicht grade zu bemächtigen, sondern ist zur Erfüllung jener Formalitäten verbunden, die Seite 87. Buchstabe a. b. und c erwähnt sind [768. 770.] mit dem Unterschiede jedoch, daß sie nicht gehalten ist, das Mobilar-Vermögen rentbar anzulegen, oder Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen; als Staats-Depositär ist sie von ein und anderm befreiet.

Dritte Regel: unterläßt die Domänen-Verwaltung, die so eben gedachten Formalitäten zu beobachten, so kann sie verurtheilt werden, den Erben, wenn deren sich anmelden, allen Schaden und entbehrten Gewinn (dommages et intérêts) zu ersetzen (772.)

Beispiel.

Man beliebe, das Beispiel Seite 105. nachzuschlagen. Wäre Lambert vor Gertrude gestorben, so würde die Erbfolge zum Vortheile des Fiskus eröfnet seyn.

[illegible]
[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grebel, Matthias J.

Die Erbfolge nach Frankreichs Civil-Gesetzbuch Erster Theil: Die Intestat-Erbfolge

Koblenz 1805

J.gall. 45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549202-6